HOUE GERICHTS ORDNUNG (DD. HEIDELBERG 3. NOVEMBER 1572). - HEIDELBERG, JOH...

Pius palatinus Rheni Fridericus III.

Digitized by Google

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

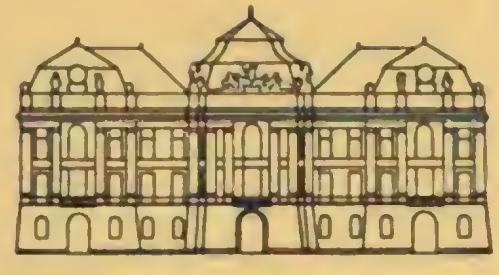

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

79.S.83

79. S. 83.

HoueGerichts Ordnung/ Des Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Friderichen/ Pfaltzgrauen bey Rhein/ deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsässen/ vnd Churfürsten/ Hertzogen in Bayern/ ꝛc.

Wie am Churfürstlichen Pfaltzgrauischem HoueGericht fürbaßhin/ fürderlichen in Recht verfaren/ procediert/ auch die ergangne Vrthail exequiert vnd vollstreckt werden sollen.

Getruckt in der Churfürstlichen Statt Heidelberg/ durch Johannem Maier.

1573.

H. N. O. W.

KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN

WIR Friderich / von Gottes Gnaden / Pfaltzgraue bey Rhein / deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäs vnnd Churfürst / Hertzog in Bayern / ꝛc. Füegen Jedermeniglichen hiemit zuwissen / Daß / Wiewol durch Weiland Vnsere liebe Vorfahren / als Pfaltzgrauen vnd Churfürsten / lobseliger gedächtnus / wie vnd welcher gestalt / an dero Hoffgericht / in Rechtschwebenden sachen / volfaren / procediert vnd gehandelt werden soll / Jederzeit Gute Hailsame Ordnungen begriffen / auch / damit

solchen von Jederman nachgesetzt/ mit ernstlichem fleiß darüber gehalten haben.

So hat Vns doch zu mehrmalen angelangt / daß vmb deß willen solche nit Publiciert / nit allein denen / so daran zuhandlen haben/ sonder auch den Aduocaten / vnnd Procuratorn / derselben Jnhalt nit allerdings bewüsst / vnderweiln allerley Vnordnungen vnd vnrichtigkeiten eruolgt vnd fürgelauffen / dardurch die Partheien / an außfürung schleinigs Rechtens / vnnd erörterung jrer sachen / etwan nit one jren nachtheil vnnd schaden / beschwert vnd verhindert worden.

Damit nun fürbaß dergleichen vermit-

vermitten/ auch meniglichen zu de=
sto Schleinigerm Rechtliche Auß=
trag/ der in Rechtschwebenden sa=
chen / der gebür nach / verholffen/
Gleichmässigs vnd Billichs Recht
einem Jedwedern gedeien vnd wi=
derfaren möge / So ist Vns / auß
Chur auch Landsfürstlicher Ober=
keit / was zu befürderung der Justi=
tien / dienen thut / nit weniger / als
die handhabung anderer Guten
Ordnungen/obgelegen.

Derhalben mit zeitiger vorbe=
trachtung / auch gehabtem Rhat
Vnserer Rhät vñ Rechtsgelärten/
Haben Wir angeregte Vnserer Vor=
fam wolbedachte Ordnungen / an
die hand genommen/ dieselbige mit

allem fleiß ersehen / vnd was jetziger zeit vnd gelegenheit nach / zu bestendiger beförderung vnnd erhaltung der Justitien / vnd Gleichmässigs Rechtens / daruon vnnd darzu zuthun gewesen / bestes fleiß erwegen / nachfolgender gestalt verfassen / vnd den jenigen / so an vnserm Hoffgericht jetzo schwebende Sachen haben / oder künfftiglichen daran bekommen möchten / zu besserer nachrichtung / vnd damit sich niemands der Vnwissenheit zubeklagen / in Truck verfertigen vnd publicieren lassen.

Darnach sich vnsere Hoffrichter / Beysitzere / Aduocaten / Procuratorn / Partheien vnd andere / dem

Gericht

Gericht zugehörige Personen/auch sonst alle Vnsers Churfürstenthumbs/der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / Ampt vnd Beuelchsleut/ Dienere/Vnderthonen vnd verwanten / hinfüro wissen zurichten vnd zuverhalten/ Alles bey Straff vnd Peen in dieser Vnserer Ordnung begriffen / vnd derselben allenthalben angehenckt.

Churfürstlicher Pfaltz HoueGerichts Ordnung.

TITVL. I.

Wo vnd an welchem ort / vnser Hoffgericht gehalten werden soll.

VNser Hoffgericht soll allwegen in vnser Churfürstlichen Statt Heidelberg / in der Cantzley / in gewönlicher vnd sonderlicher darzu verordneten Hoffgerichts stuben / gehalten werden / es were dann das wir oder vnsere Nachkommen / als Pfaltzgrauen Churfürsten ꝛc. dasselbig auß sonderbarn bewegenden vrsachen / ein zeitlang an andere ort verrucken vñ legen würden / welches wir vns hiemit außtrücklich jeder zeit zuthun vorbehalten vnd macht haben wöllen.

II.

Wie vnser Hoffgericht mit Richteru vnd Vrtheilern besetzt werden soll.

SOlch vnser Hoffgericht soll auch zum aller wenigsten mit ailff gelerten / erfahrnen / auffrichtigen vnd verstendigen Personen besetzt werden / die wir / vnsere Erben vnd Nachkommen jederzeit zusetzen / macht haben sollen vnd wöllen / vnder welchen ailff personen einer vnser Hoffrichter vnd derselb ein Graue / Herr / oder auß der Ritterschafft geborn / vnd die andern zehen / als Beysitzer / fünff Doctores oder Licentiaten / die andern von der Ritterschafft sein / so vnser Hoffgericht vff zeit vnnd maß / wie hernach folgen würd / besitzen vnd demselbigen mit fleiß abwarten sollen.

III.

Wie offt vnd zu was zeiten im Jare / vnser Gemein Hoffgericht gehalten werden soll / auch vom Vnderscheid der Ordinarj vnd Extraordinarj Hoffgericht.

VNser Hoffgericht soll Järlich vnnd eins jeden Jars besonder vier mal / zu vier vnderschiedlichen zeiten / etlich tag / wie von alters hero / Ordentlich / als auff einen jeden Montag oder in derselbigen wochen nach Inuocauit / Trinitatis / Assumptionis Marie vnd Omnium Sanctorum (wie man die bißhero gepflegt zunennen) gehalten werden.

2. Dieweil wir auch befunden / das die obbestimbte viertheiljärige zeit / von einem Hoffgericht zu dem andern / den Partheien mit jren sachen vnd Processen zuwarten / zu-

lang sein vnd jnen solcher verzug zubeschwerung vnd verhinderung schleinigs rechtens/ raichen möcht/ Derwegen so setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ das hinfüro den Partheien zu gutem vnd zu befürderung deß rechtliche Proceß/ vber ermelte ordentliche zeit/ nit destoweniger durch vnsere Hoffrichter vnnd Rähte alle wochen auff den Montag/ oder sofern es ein Feiertag/ den nechsten tag darnach/ die erscheinende Partheien folgender massen verhört/ vnd wo vonnöten/ entschieden/ auch gerichtliche nottürfftige Proceß erkent vnd sonst alles was/ auff anruffen der Partheien/ sich zuhandlen gebürt/ verrichtet werden soll.

3. Was aber die Endvrtheil/ wichtige Beschaid vnd dergleichen belangt/ sollen solche/ biß auff das Ordentliche Hoffgericht verschoben/ vnd alsdann vorgehende Citation in diffinitiuis, den Partheien eröffnet vnd außgesprochen werden.

4. Solch wochentlich Hoffgericht soll auch/wo möglich/durch vnsern jederzeit anwesenden Hoffrichter in der Person / oder aber durch einen andern vom Adel / als Vnder Hoffrichtern besucht / deßgleichen mit sechs oder zum aller wenigsten mit vier gelerten Rähten vnd zweien vom Adel / so solchem wochentlich vnseumlich / fleissig außwarten vnd ohne Ehehaffte vrsachen / nit leichtlich verendert / noch abgewechßlet / besetzt vnd versehen werden.

IIII.

Von deß Hoffrichters vnd der Beysitzer Ampt.

VNser Hoffrichter vnd Beysitzer / sollen woise vnsere jnen zugestelte Hoffgerichts Ordnung eigentlich wissen vnnd verstehn/ derselbigen wolkündig vñ erfarn sein/

vnd im Gericht/ Raht vnd sonst/ zum trewlichsten vffsehens haben/ das deroselbigen/ oder wie die hernacher/ da einicher defect vñ mangel darinnen vorhanden/ mit vnserm oder vnserer nachkommen vorwissen vnd zeitigem raht/ ferners verbessert/ gehorsamlich gelebt vnd nachgegangen/ auch solcher entgegen vnnd zuwider/ nichts gehandelt oder fürgenomen werde/ sonder die Vbertretter der gebür/ auff maß vnd inhalt derselben/ ernstlich straffen vnd anhalten.

2. Es sollen auch vnser Hoffrichter vnd Räthe vff bestimbte Gerichtstäge/ zu gebürender zeit im Raht vnd Gericht/ als im Sommer deß morgens vmb sieben/ im Winter zu acht biß auff zehen/ nach mittag aber/ vō ein biß vff vier vhrn/ erscheinen vñ verharren/ dem Gericht trewlich vnd fleissig außwarten vnd sich daran nichts anders/ dann

Ehehafft

Ehehafft verhindern oder abhalten lassen.

3. Der Hoffrichter soll auch darob halten/ das ein jeder vnser Raht vnd Beysitzer zum Hoffgericht geordnet/ auch die Procuratores/ ehe sie ad procurandum gelassen/ zuforderst/ vermög dieser vnser Hoffgerichts Ordnung/ beaidiget vnd jnen eingebunden vnd beuolhen werde/ solchem vnserm Hoffgericht/ getrewlich vnd mit fleiß beyzuwonen/ zu gewönlichen stunden jedesmals zeitlich in der Audientz vnd dem Raht erscheinen/ darauß one erhebliche vrsachen vnd erlaubnus/ ehe dann es zeit ist/ nit abgehen/ oder von einander scheiden.

4. Die Beysitzer vnsers Hoffgerichts sollen in allen sachen vff die gemeine geschriebene Recht/ deß Heiligen Reichs Constitutio-

nes/

nes/ gute Ordnungen/ Statuten/ redliche/ erbare Gewonheiten vnsers Churfürstenthumbs vnd dero Gericht/ auch gemeine vñ sonderbare vnserer Vorfahrn vnd vnsere gegeben Priuilegia/ vnd Begnadigungen/ die für sie gebracht/ wie solches von alters herkomẽn/ nach vermög vnd außweisung jrer Pflicht vnd aids/ wie der hieunden gesetzt/ Vrtheil fassen vnd außsprechen/ an solchem sich weder forcht/ trowung/ gewalt/ beuelch/ geschefft/ oder andere sachen/ von wem oder inn was namen das jmer beschehen möcht/ verhindern lassen/ sonder meniglich/ wes Würden oder stands der seie/ ohne einich sondere affection/ bey vnd vermög angeregter jrer Pflichten/ gleichmässig Recht sprechen vnd mitthailen.

5. Es sollen auch vnsere Groß-Hoffmeister/ Cantzler/ Marschalck vnd andere vnsere Rähte/ auff gesinnen vnd erfordern vnsers

sers Hoffrichters vnnd der Beysitzer / jren raht mitzuhalten / oder auch / so es die notturfft erfordert vnd die gelegenheit der sachē erhaischet / mehr Rähte zu den obbestimbten zubeschreiben / macht vnd gewalt haben.

6. Wir wöllen auch vnser Hoffrichter / Rähte vnd Beysitzer / jrer aid vnd pflicht / damit sie vns / ausserhalb deß Hoffgerichts verwant sein / was vnnd souil das Gericht belangt oder darein gehören würd / frey / vnuerbunden vnnd hiemit in krafft diser vnser Ordnung gentzlich vnd gar erlassen haben / auff daß sie frey / vngescheucht vnd ohne alle gefahr / allein der warheit gleich / vnd der gerechtigkeit zustewr / meniglich vrtheilen / erkennen vnd sprechen mögen.

7. Vnser Hoffrichter soll auch in den Relationibus

tionibus causarum vnnd sonderlich im votirn der Beysitzer / fleissig offmerckens haben / auch darob sein vnnd halten / daß dieselbigen ordentlicher weiß fürgenomen vnd beschehen. Vnd so in denselbigen einicher vnfleiß / vnordnung / oder sonsten vnnotürfftige Disputationes / vndienstliche allegationes oder repetitiones / dardurch die sachen auffgehalten / wolten gebraucht werden / dasselbig nit gestatten / sonder innsehens thun / auff daß die Relationes / soul müglich / befürdert / vnd die zeit nicht vnnützlich oder vergeblich zugebracht werde.

8. Er vnser Hoffrichter soll auch darob halten / vnnd daran sein / daß die Beysitzer einander in iren Relationibus fleissig höre / daß auch die jenigen so in der vmbfrag votirn sollen / deß andern votum / so allein zu verlierung der zeit geraichen thut / vnnötiger weiß / vnd soul immer möglich / weitlauffig

zuerho-

zuerholen/ sich enthalten/ sonder allein jr bedencken darinnen anzuzeigen vnd zuuermelden/ Nemlich auß was grund der Rechten/ diß oder ein anders / in recht zuerkennen/ auch mit nichten verstatten/ einander im votirn/ vnd ehe das votum an einen kompt oder er darüber befragt würd / einzureden / noch sonsten andere ding zutractirn/ zureden oder zulesen/ sonder daran sein/ daß sie/ die Beysitzer / in Relationibus jederzeit ordentlich zusamen sitzen/ in dem votirn allen fleiß fürwenden / von einander nit vffstehn / vmbgehen vnnd andere ding verrichten / damit in Relationibus den Partheien zu nachtheil/ nichts vberhört oder versaumbt werde.

9. Wo auch die notturfft einer sachen erfordert / oder jnen vnser Hoffrichter sonst für gut ansehen würde / mag er zum zweiten mal vmbfragen / in dem sich die Beysitzer in jren votis/ der kürtz befleissen/ vnd nit das

jenig so vormals fürbracht / vnnotwendiger weiß erholen vnd repetirn sollen.

10. Es soll jme auch die sachen einem andern / wo not / ad correferendum zugeben / vnbenommen sein / als nemlich / wann die sachen groß / wichtig / der fall im Rechten disputirlich vnd zweiffelhafftig / vnd sich die Assessores in jren votis nit vergleichen können.

11. Es sollen sich auch die Beysitzer / einer vor dem andern mit den Relationibus nit jntringen / sonder der Ordnung / biß sie an ein jeden kompt / erwarten / es würde jme dañ auß erheblichen vrsachen vom Hoffrichter zugelassen vnd erlaubt.

Da auch

12. Da auch die Beysitzer / an den Relationibus einichen zweiffel hetten / soll jnen nit allein frey stehn / sich in den Actis zuersehen / sonder sie auch verpflicht sein / da sie etwas weiters / dann referirt / befunden / solchs im Raht / in jren votis anzuzeigen.

13. Vnser Hoffrichter soll auch nit gestatten oder zulassen / das die Beysitzer in den offentlichen Audientien / mit einander vil gesprechs haben / sonder sie dahin halten / auff der Partheien fürtragende sachen vnd Receß mit ernst vnnd fleissig achtung zuhaben vnd zuzuhören / damit in den Relationibus / Rahtschlägen vnd votirn / hernacher ein jeder souil bessern bericht vnd gut bedencken anzuzeigen wissens haben mög / vnd in solchem sich dem Gericht zu ansehenliche ehrn / Rhum vnd Reputation / aller beschaidenheit / zucht vnd erbarkeit zubefleissen.

14. Da auch ein Beysitzer oder Gerichts Verwanter/ einer Partheie mit Sipschafft/ Schwagerschafft/ oder sonst dergestalt/daß er im Rechten recusirt werden möcht/ verwant/ oder er mit einer Partheien in offentlicher Feindschafft stünde/ oder in derselben sachen einem theil aduocirt/ consulirt oder in andere weg gedienet/ soll er sich derselben sachen gentzlich entschlagen.

15. Es sollen auch die Beysitzer in den sachen/ darin sie zuuor/ ehe sie Beysitzer worden/ aduocirt/ oder sich anderer gestalt darinnen gebrauchen lassen/ in denselbigen/ so lang sie Beysitzer/ aduocirns vñ consulirns enthalten/ es wäre dann das die sach jrer einen selber oder die jenigen/ die jnen mit nechster Sipschafft oder Schwagerschafft verwant/ antreffe/ in denen jnen zurahten/ vnuerbotten sein soll.

Gleich-

16. Gleichfals soll vnser Hoffrichter vnd die Beysitzer/bey den Procuratoribus ernstlichs einsehens haben/sich vor Gericht vnd sonsten aller erbar vnd sittigkeit/in Reden zugebrauchen/vnd in jren müntlichen fürträgen vnd Recessen/aller weitleuffigkeit/zu verlengerung/auch verhinderung der sachen vnd Partheien dienend: Dergleichen auch vngebürlicher/hitziger/schmehe vnd anderer neben reden/gentzlich zuenthalten/auch alles das jenig sie gerichtlich fürzutragen haben/solchs lauter/verstendiglich vnd dergestalt in die feder reden/damit es durch den Hoffgerichts Secretarium/aigentlich vffgeschriben vnd verzeichnet werden mög.

17. Da es auch bey jr einem oder mehr/nit verfahē/oder daß sie jren Partheien zunachtheil fahrlessig vñ vnfleissig sein/derselbigen beuolhene händel vnd sachen/fürsetzlicher

weiß/

weiß/auffzuziehen/die in vergeblichen kosten einzufüren vnderstehn/ befunden würden/ zuabschaffung desselbigen gegen jnen je nach gelegenheit/ mit gebürender straff zuuerfaren. Vnd also alles das sonsten zu Pflantzung mehrgedachts vnsers Hoffgerichts/ vñ gleichmässiger Justitien vnnd handhabung desselben/ auch schleiniger expedirung der anschwebenden Partheien sachen vnd händel dienlich sein mag/ ins werck zurichten vnd zubefürdern.

V.

Wie vnser Hoffgericht mit Secretarien vnd Schreibern/ besetzt werden/ auch was dero Ampt vnd Beuelch sein soll.

WJr wöllen auch vnser Hoffgericht jederzeit mit einem gelerten/ erfahrnen/ glaubhafftigen Secretario/ sampt einem red-

nem redlichen Adiuncto vnd Vnderschreiber verordnen vñ bestellen lassen/ die getrewlich vnd mit allem fleiß / zu den gemeinen / auch wochentlichen Hoffgerichten / alles das so gerichtlich einkomẽn/ müntlich oder schrifftlich fürgetragen vnd gehandelt würdet/ auffschreiben/ Producta/ brieff/ vrkund vnd Documenta die in Gericht gebracht werden/ bey dem Gericht bewaren vnd alles anders thũ vnd handlen sollen/ so jr aid hernach gesetzt/ außweist vnd mit sich bringt.

2. Vnd sonderlich sollen der Hoffgerichts Secretarj vnd sein Adiunctus / in allen gerichtlichen Audientien gegenwertig sein/ der Secretarius der Procuratorn müntliche Receß vnd fürträg/ getrewlich vnd mit gutem fleiß protocollirn vnd auffschreiben/ der Adiunctus aber / vff die Producta / so zu jedem Gerichtstag eingebracht werden/ so bald die durch den Procuratorn vberraicht/ auff wel

chen tag die einkommen / außwendig daruff verzeichnen vnd daruor dem Gegentheil dieselben nicht zustellen oder hinauß geben.

3. Es soll auch ermelter Adiunctus dem Hoffgerichts Secretario getrew vnd gehorsam sein / was er jme zuschreiben / zulesen / zu ingrossiern oder zucopiern jederzeit beuelhen würdt / solches getrewlich vñ mit gutem fleiß verrichten / vnd sonst alles das thun / so sein hernach gesetzter Aid vermag vnd außweist.

4. Zu dem so soll der Hoffgerichts Secretarius nach volbrachtem Hoffgericht vnnd Audientien / jederzeit auß seinem Protocoll / der jenigen sachē Acta / darin gehandelt worden / förderlich compliern / verfertigen vnd in denen zubeschaid oder diffinitiue beschlossen / dieselben acta vnder die gelerten Beysitzer / ad referendum, ordentlich außtheilen / damit vff das nechstuolgend Hoffgericht / dieselbigen refe-

riert werden mögen. Solche außtheilūg der acten / soll auch mit raht vnd vorwissen deß Hoffrichters beschehen / auch vber solche außtheilung der acten / der Secretarius sein sonder Regiſter machē / dasselbig zu allē gerichtstägen / mit in Raht nemmen / damit sich der Hoffrichter dariñen zuersehen / was ein jeder ad referendum vñ wie lang ers gehabt / damit dē beschlossenen sachen desto fürderlicher abgeholffen vñ die alten vor den newē befürdert.

5. Der Hoffgerichts Secretarius / oder wo er auß ehehafftē vrsachen daran verhindert / sein adiunctus / soll alwegen bey referierung der actē sein / vñ vff beschehene vmbfrag deß Referenten / auch der andern Beysitzer mainung / mit vermerckūg jrer namen vnd der vrsachē / darauß sie jr Vrtheil vñ meinūg schöpffen / mit gutem getrewē fleiß in die feder bringen vnd auffschreiben / auch ein sonder Protocoll oder Vrtheilbuch darzu halten / vnd

solches alles bey seinen gethonen gelübden vnd aiden / ewiglich in guter geheimd haben vnd niemands offenbarn / er würde dann solches durch vns oder vnser Hoffrichter vnnd die Beysitzer / gehaissen vnd beschaiden.

6. Auch sollen bede der Hoffgerichts Secretarj oder sein adiunctus / die Iudicialiter oder auch Extraiudicialiter vbergebene Supplicationes / zu rechter zeit in Raht bringen / was decretirt / selbst darauff schreiben / was beschlossen / verfertigen / reuidiern / collationiern / subscribiern vnd ad acta registriern oder wohin es gehört / bringen / siglen vnd die Partheien oder wer derwegen beuelch hat zusollicitiern / zum schleinigsten vñ vnuerzüglich / als müglich / abfertigen / vnser jme zugestelt gerichts Sigill in guter verwarung halten / dasselbig in keinen andern / als in den durch gerichtliche oder ander vnser erkantnus / Abschied /

schied/ decreta vnd beschlossenen sachen/ gebrauchen/noch gebrauchen lassen/ Vnd alles was darunder außgehet vnser Hoffgerichts Secretarj selber subscribiern.

VI.

Von den Aduocaten vnd jrem Ampt.

WJewol es nit vndienstlich/ daß etliche geschworne Aduocaten/-off vnd angenommen würden/ welche in sachen so vor vnser Hoffgericht kommen/ aduociern möchten vnd den gewönlichen Aduocaten aid zulaisten schuldig: Dieweil es aber die gelegenheit nit wol erleiden will/ auch einem jeden billich frey stehet/ zu einem Aduocaten zugebrauchen/ der jme gefällig: So lassen wirs geschehen/ daß die Partheien Aduocaten jres gefallens nemen mögen/ wo sie wöl-

len / allein daß dieselbigen sich vnser Ordnung gemeß verhalten.

2. Vnd sollen die Aduocaten / wann sie in erster Instantz libelliern oder Clag machen / guten vnd müglichen fleiß fürwenden / das factum vnd geschicht / darauß die action vnd Forderung fliessen ist / klar / lauter vñ gründlich fürzubringen vnd anzuzeigen / auch auff vnd nach solcher erzelung der geschicht / ein rechte vnd förmliche Petition oder bitt / thun vnd stellen / Vnd allwegen vermeiden / vil vñ vnnottürfftige gemeine geschriebene Recht / in der Clag einzumengen oder anzuziehen / aber Statuta / löbliche gewonheiten / gebreuch vnd alte herkommen sollen (wie andere geschichten) angezogen vnd fürgetragen werden / dann dieselben nicht in den geschriebenen Rechten / sonder in facto / in der geschicht oder that stehn vñ befunden werden

3. In Appellation sachen aber/da von einer Bey Vrtheil oder Beschwerung appelliert/ sollen im eingang die Formalia appellationis angezeigt/ darnach Instrumentum oder Schedula appellationis, loco narratorum, repetiert vnd erholt/vnd daruff was sich gebürt/ vnd die notturfft oder gelegenheit deß handels erfordert/ gebetten werden.

4. Wo aber von einer End Vrtheil appelliert/ sollen gleichergestalt zuuorderst/ im Libell/ Formalia appellationis deduciert/ vnd darauff wo der Appellant nichts anders oder weiters/ dann was in voriger Instantz einbracht/ fürwenden wolt/ derselben Instantz Acta/ loco narratorum, repetiert vnd nach gestalt deß handels/ zuerkennen gebetten werden.

Wolte

5. Wolte aber der Appellans etwas weiters dann in voriger Instantz eingewendet/ deduciern vnd fürbringen / das mag er auch in seinem Appellation Libell / zu mehrer anzeig seines guten Rechtens / inseriern vnd einbringen.

6. Es mag auch der Aduocat in libello appellationis, es sey von Bey Vrtheiln / Beschwerungen / oder End Vrtheiln appelliert / die nullitet vnd nichtigkeit deß Proceß oder der Vrtheil voriger instantz / principaliter oder incidenter / wie solches die Recht zugeben/ mit fürbringen/ auch derwegen sein bitt vnd begern stellen.

7. Vnnd sollen die Aduocaten zu end der klagen/ gemeine/ gewönliche vnd nottürfftige Clausulas apponirn vnd anhencken / damit/ ob

mit / ob die petition oder beger eingebrachter klagen inept / vnförmlich oder vngnugsam were / das dannoch vff die narrata vnd erzelte geschicht / ergehn vnd erkent werden mög / was recht ist.

8. Es sollen auch die Aduocaten die sachen nit geuärlichen vffziehen / sonder in præfixo Termino zuhandlen jederzeit gefast sein / vnd derwegen vergebliche vffschüb vnd dilationes / zuuerlengerung der sachen / keines wegs suchen / noch begern / sich auch alles vndienlichen einstrewens / schmähens / schumpfirens vnd Iniurirens gentzlich enthalten / auch die Partheien mit vbermässigen Subarrationibus vnd Taxation nit beschweren.

VII.
Von Procuratorn vnd jrem Ampt.

ES soll auch niemand an vnserm Hoffgericht zu Procuriern zugelassen/ noch angenomen werden/ er sey dañ zuuor durch vnser Hoffrichter vnd Rähte als Beysitzer/ darzu tüglich vnd geschickt erfunden/ Vnd habe den gewönlichē hernach gesetzten Aid/ gelobt vnd geschworen/ es wolte dann einer in seiner selbst/ oder auch seiner Verwanten vnd gesipten personen sachen/ procuriern vnd reden/ dem soll es hiemit vnuerbotten sonder zugelassen sein. Vnd so einer angenommen vnd hernacher vngeschickt/ vnfleissig oder sonst vntüchtig befunden/ soll derselbig jederzeit durch Hoffrichter vnd Beysitzer wider beurlaubt vnd an sein stat ein anderer angenommen werden.

2. Vnnd im fall von wegen der Fürsten/ Grauen vnd Herrn frembde procuratores erscheinen/ vnd in den anhängigen sachen gerich-

richtlich von derselben wegen zuhandlen/ begern würden/ darauß gleichwol nit geringe vnrichtigkeiten vnd verleugerung des Proceß ervolgt/ so sollen doch dieselbigen nit gehört noch zugelassen werden/ es seye dann daß sie einen auß den Hoffgerichts geschwornen Procuratorn/ vor dem Hoffgerichts Secretario oder seinem Adiuncto/ apud Acta substituiern/ durch welchen die sachen seines abwesens nicht weniger als durch jne selber/ der gebür nach/ versehen werde.

3. Es sollen auch der Procuratorn so zu dem Gericht verordnet/ zum wenigsten jeder zeit sechs/ off vnd angenommen werden/ da auch vnser Hoffrichter vnd Beysitzer befinden würden/ das nötig mehr zuordnen/ das soll in jrer macht stehn.

4. Die Procuratores sollen auch off ein jeden Gerichtstag/zu rechter zeit vnd stund im Gericht erscheinen/auß demselben/ohne erlaubnuß deß Hoffrichters/nit gehen/sonder darin̄ biß zu end desselbigen in jrer Ordnung stehn bleiben vnd sonst erbarkeit vor Gericht brauchen vnd sich vnzüchtiger geberden/wort vnd handlung enthalten.

5. Es soll auch ein jeder Procurator schimpffwort/oder sonst vndienstliche/vnnütze reden im Gericht vor Hoffrichter vnd Beysitzer vermeiden vnnd niemand weder müntlich noch schrifftlich schumpffiern/sonder sein sachen züchtig/kürtzlich vnnd mit dienstlichen worten oder in schrifften/fürtragen.

6. Die Procuratores sollen auch jre Materien

terien vnd Handlungen in schrifften vnd zuuorn durch sie subscribiert / fürbringen vnd dasselbig allwegen dupliert (damit der Gegentheil alsbald copias haben möge) vbergeben.

7. Vnd ob sie was müntlich fürzutragen / sollen sie sich in alleweg der kürtz befleissen / vnd in die feder jederzeit dergestalt reden / damit der Secretarius (welcher dann alle jre reden vnd wort vffzuschreiben schuldig) es von wort zu wort / Protocolliern vnd auffschreiben mög. Vnd sich sonst aller neben reden / so der sachen nit dienstlich / vnd in die Feder nit gehört / gentzlich enthalten. Darzu soll kein Procurator dem andern fürgreiffen oder einreden.

8. Vnnd damit durch die Procuratores

nicht vnnotürfftige Receß vñ submissiones geschehen/dardurch die sachen im Recht vnd Gericht mercklich verhindert.

9. Solches zuverkommen / So ordnen wir / daß ein jeder Procurator sein richtig Protocoll/ bey seinen gethonen pflichten/haben vnd halten soll / darinn er sich jederzeit/ was jme zuhandlen gebürt / zuersehen vnd keinen vnnotürfftigen Rechtsatz thu: Dañ da sich befinden würdt / daß einer dasselbig vmbgangen oder ohn besichtigung deß Protocolls vngereumbte vnd voriger handlung widerwertige Receß halten würde / Soll derselbig vonwegē seines vnfleiß durch Hoffrichter vnd Rähte / nach ermässigung vnnachlessig gestrafft / vnd da er sich dessen nit enthalten wolt/ein zeitlang seines Stands/ oder auch gar/deß Gerichts entsetzt werden.

Es sol-

10. Es sollen sich auch die Procuratores zu jeder sachen gleich in primo termino mit gnugsamen Gewalt / der alle wesentliche / notwendige stück eines rechtmessigen Gewalts habe / nemlich wer / von wem / wañ / in was sachen / wider wen vnd wie solcher Gewalt gegeben worden sey / legitimiern vnd gefast machē / oder sich apud Acta vor dem Hoff gerichts Secretario in meliori forma, in præsentia partium constituiern lassen.

11. Der Procuratorn Gewalt sollen auch nit ad vnum Actum, sonder zu der gantzen sachen gestelt sein vnd anderer gestalt für genugsam nit angenommen werden.

12. Derwegen die Procuratores ire hinc inde vbergebene Gewält / auch Instrumenta Appella-

pellationis zuuor wol sollen examiniern vnd damit sie nit mangelhafft / selber zuiusifi-ciern schuldig sein.

13. Da auch ein Procurator in einer sachen einen gemeinen Gewalt von seinem Principal ingebracht vnd in krafft desselbigen auch in andern seinen sachen handlen vnd sich gerichtlich einlassen wolt / soll er nit zugelassen werden / er legitimier sich dañ zur selben sachen mit einem sondern Gewalt / oder lege seines gemeinen Gewalts copey / cum signatura, wañ vnd in was sachen derselbig einkommen / zu derselbigen sachen gerichtlich ein.

14. Erschiene auch jemand von deß Beklagten wegen ohne Gewalt vnd thet gnugsamen bestand der sachen außzuwarten / vñ dem

dem erlangten Rechten gnug zuthun / der soll / vnangesehen mangel Gewalts / gehört werden / doch daß er sich vor beschluß der sachen / wie sich zu recht gebürt / gnugsam legitimire.

15. Dann wo einicher Procurator ohne Gewalt in der sachen submittiern vnnd beschliessen würdt / soll solcher durch Hoffrichter vnd Beisitzer nach ermässigung gestrafft werden.

16. Wo auch ein Procurator auß erheblichen vrsachen vnd mit erlaubnus deß Hoffrichters von dem Gericht sich zuabsentiern vorhabens / soll er einen andern vnsers Hoffgerichts geschwornen Procuratorn / an sein stat / gnugsamlich in denen sachen / darinn seins abwesens gehandelt werden soll / sub-

stituiern vnd demselbigen seine sachen zuuertretten/ beuelch geben/ doch sollen solche substitutiones nit krefftig sein oder im Gericht angenommen werden/ sie geschehen dañ vor vnsers Hoffgerichts Secretario so solche alß bald ad Acta zuregistriern schuldig/ auch in volgenden Puncten sich gantz vnsträflich verhalten/ als nemlich da von einem oder dem andern spe rati gehandelt worden/ solchs zum fürderlichsten zu ratificiern.

17. Soull müglich auch vff fürlesung der vertagten Partheien alsbald handlen/ vnd nit geuärlichen bis vff den abent sparen/ benorab da müntlich zuhandlen.

18. Die acta prime Instantie oder andere schrifften so jnen zu besichtigung auß dem Gericht stand zugestelt/ ohne erlaubnus/

nicht

nicht vber nacht hinder jnen zubehalten.

19. Wo schrifftlich was fürzubringen/dilation begert/vnd sie sich in gebürender zeit daruff zuhandlen erbotten oder erkant worden/demselbigen præcisè nachzukommen/da auch was wichtigs fürbracht/dem Gegentheil gutwillig daruff dilation zulassen/damit Hoffrichter vnd Räht beschaids vberhaben.

20. Es sollen auch alle termini substantiales hinc inde respectiuè in schrifften beschehen/vnd insonderheit da die Partheien viel vnderschiedlicher sachen habē/alsdann zuuor in quo puncto zuhandlen/specificiert werden/damit die sachen nit durch einander confundiert.

21. Es sollen auch die Procuratores das jenig/als Commissiones oder anders/ so sie begert/ jnen zugelassen vnd erkent/ zu rechter zeit auß der Cantzley redimiern vñ nach verfertigung derselben keins wegs ligen lassen/ Dañ im fall ein Procurator vmb das so er begert/ nit ansuchen würdt/ soll er nicht destoweniger solches auß der Cantzley zulösen/ mit gebürender straff/ angehalten werden.

22. Wo auch jetzerzelten Puncten zuwider durch einen Procuratorn gehandelt oder solche obertretten/ soll er so offt vnd dick das beschicht/ ein ort eins gülden vnnachläßig bey Sonnen schein sub pœna Dupli auß seinem vnd nit der Partheien seckel/ wie auch in allen andern versaumnussen/ zuerlegē schuldig/ auch nach gelegenheit höher verbrechens/ fernerer straff von Hoffrichtern vnd Beysitzern jederzeit gewärtig sein.

Weiters

23. Weiters Ordnen / setzen vnd wöllen wir / daß kein Procurator seine Partheien mit vbermässigen subarrationibus beschweren / auch ohne vorwissen der Partheien keinem andern Aduocaten die sachen vertrawen oder beuelhen soll / sonder selber darinn (wouer: es anderst begert würd) aduociren.

24. Dergleichē die Partheien mit Järlichē dienst: oder wartgelt nit beschweren / oder die selbigen / mit cōmination jnen sonst in der sachen nit zudienen / andingen / vilweniger andere Pacta de quota litis remuneratoria oder sonst vnzimliche / vngebürliche vnd beschwerliche conuentiones machen / sonder wo sie sich sonst der billicheit nach / mit der Partheien gutem willen (doch ausserhalb der obgemelten verbottenen pacten) nit vergleichen könten / mit der Richterlichen Tax sich benügen lassen.

25. Vnd wo solchs von jnen vberschritten/so sollē dieselbigē Pacten/conuentiones vnd geding vnkrefftig sein/vñ die Partheien nit binden/vnd darzu die Procuratores mit entsetzung jres stands oder sonst in andere weg nach gestalt vnd gelegenheit jhrer vberfahrung gestrafft werden.

26. Es soll auch ein jede Parthey so sie von Hoffrichter vnd Beisitzern darumb befragt/bey jrem Ayd/jren Procuratorn/der sie also wider diese vnsere Ordnung beschweret vnd vbernommen/zueröffnen vnnd zubenennen pflichtig sein.

VIII.

Von den Gerichts Botten.

Es

ES sollen auch alle Ladungsbrieff vñ andere Proceß durch geschworne Botten exequiert werden / welche sie den jenigen / wider die sie außgehen / im fall dieselbigen zubetretten / selbst in jre hände / wo nicht / jedoch in jre gewönliche behausung / oder wie es jnen sonst von dem Hofgericht / oder desselben Secretarien beuohlen wurdt / oberantworten / vnd zu jrer anheimsch kunfft dem Hofgerichts Secretario / oder seines abwesens / dem Adiuncto seinem Vnderschreiber Relation thun / wie vnd welcher gestalt / sie die Ladung oder andere Proceß exequiert haben / damit solches ad Acta der gebür nach / registriert werden mög vnd soll.

2. In wehrendem Hofgericht sollen jederzeit zwen oder zum wenigsten ein Bott für die Hofrichter Stuben verordent werden / so zu zeit deß Hofgerichts / vnnd sonst so man

man im Raht ist vnd referiert/ vor der Raht stuben fleissig offwarten/nit auß: vñ ein lauffen/ sonder wo sie etwas im Raht anzusagen oder zuüberantworten/an der Rahtstuben zuuor anklopffen/ Wann aber gerichtlich Audientz gehalten/ sollen sie im Gericht gegenwertig sein vnd erwarten / was jnen von Hoffrichter vnd Beysitzern offerlegt vñ beuolhen würdt.

IX.

Von den armen Partheien wie die mit Aduocaten vnd Procuratorn versehen werden sollen.

VFf das auch vnsere vnd andere armen Vnderthanen sich nit zubeclagen haben / daß sie armut halben dem Rechten nit nachkommen vnnd derhalben rechtloß stehn müssen: So setzen vnd Ordnen wir/ ob einiche Parthey Armut halben dem Procurator/

curatorſ/ oder auch vnſer Cantzley jre gebürende belonung nicht thun / ſonder den Aid der Armut/wie der hierunden geſetzt/ erhalten vnd ſchweren möcht / daß derſelbig / ſouerr er/ ſeiner Armut ein glaublich Vrkundt in ſchrifften von dem Gericht deß orts/da er ſäßhafft/ bringen würde/alsdann vnd nicht ehe von vnſerm Hoffrichter zum Aid der Armut gelaſſen vnd mit einem Procurator verſehen werden ſoll.

2. Vnd ſoll vnſer Hoffrichter der armen Partheien ſachen vnder die Procuratorn zu gleich außtheilen / jnen auch denſelben zum beſten zurahten vnd jre notturfft in recht in vnd fürzubringen / beuehlen. Welchem auch alſo die ſachen beuohlen/der ſoll bey entſetzung ſeines ſtands ſchuldig ſein / die ohne widerred anzunemmen / vnd darinnen nit mit wenigerm fleiß als in andern ſeiner Par

theien sachen / zuhandlen vnd fürzubringen.

X.

Von Aiden vnsers Hoffgerichts Personen/vnd der Partheien/so daran zuhandlen haben.

Hoffrichters vnd der Beysitzer Aid.

VNser Hoffrichter vnd die Beysitzer/sollen geloben vnd schweren zu Gott vnd vff das heilig Euangelium/ daß sie wöllen an vnserm verordenten Hofgericht jren Emptern getrewlich vñ redlich vorsein/nach gemeinē beschriebnen Rechten/ deß heiligen Reichs Constitutionē/erbarn vñ guten ordnungen/statutē vnd gewonheiten (soverr die selbigen

selbigen fürkommen) nach jrem besten verstand/ meniglichen hohes vnd nidern stands gleich vrtheilen vnnd handlen / sich weder vmb lieb/ neid / gab / freundschafft noch keinerley sach darwider bewegen lassen / auch mit niemands keinerley anhang oder zufäll in vrtheiln suchen noch machen / von den Partheien so vor jnen zurechten vnd zuhandlen haben/ oder von jrent wegē / keinerley geschenck / gab oder nutzung durch sich selbst oder andere nemen/ oder in seinen nutz nemen lassen / in was gestalt oder schein das geschehen möcht/ keiner Partheien rath oder warnung thun/ die heimlichkeiten vnd rahtschläge deß Gerichts/ den Partheien oder andern/ vor oder nach der Vrtheil/ nit eröffnen / die sachen vnd vrtheil böser meinung nicht verziehen / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen vnd gerechten Richter vnd Vrtheiler gezimbt vnd gebürt/ alles getrewlich vnd one geuärde.

XI.

Des Hoffgerichts Secretarij Aid.

VNsers Hoffgerichts Secretarius/ soll geloben vnd schweren zu Gott vnd off das heilig Euangelium/ seinem Ambt vnnd beuelch in schreiben vnd lesen/ mit getrewem fleiß obzusein/ der Partheien fürträg vnnd Gerichts acta/ deßgleichen alle brieff/ schrifften vnd abschrifften/ getrewlich zu Protocolliern/ auffzuschreiben vnd zuuerwahrn/ Vrkunden/ brieff vnd anders so gerichtlich eingebracht/ bey dem Gericht zubehalten vnnd zuuersorgen/ dieselben/ oder Abschrifft daruon/ one erkantnus vnsers Hoffrichters niemands zugeben/ noch sonsten was heimlich were zueröffnen vnd lesen zulassen/ alle heimlichkeit deß Rahts vnd Gerichts gentzlich zuuerschweigen/ keiner Parthey wider die ander Warnung zuthun noch zurahten/ auch von den Partheyen in rechthängigen sachen/

sachen / oder so seines wissens bald rechthängig werden / oder andern von seinet wegen keinerley geschenck oder gaben zunemmen / noch jme zu nutz neme zulassen / in was schein das geschehen möcht: Vnd sonst alles zuthun vnd zulassen das einem getrewen Secretarien gebürt vnd wol anstehet / getrewlich vnd vngeuerlich.

XII.

Des Adiuncti Vnderschreibers Aid.

VNsers Hoffgerichts Adiunctus vnd Vnderschreiber soll geloben vnd schweren / zu Gott vnd vff das heilig Euangelium / daß er seinem Ampt mit schreiben / lesen / ingrossiern vnd Copiern nach beschaid Hoffrichters vnd deß Hoffgerichts Secretarien mit gantzen trewen vñ fleiß obsein / darin̄ kein

geuerde gebrauchen/ die heimligkeit des Gerichts/als gefaster Vrtheil/einbrachter kundschafft/Protocollen/ Gerichtshandlungen vnd schrifften/niemands eröffnen/ hören oder lesen lassen/ noch daruon Copey geben/ anderst dann mit erlaubnus des Hoffrichters oder Hoffgerichts Secretarien/vnd darumb kein geschenck von niemands fordern/ haischen oder nemen/ vnd sonst alles thun/ was einem getrewen Schreiber gebürt/ getrewlich vnd vngeuärlich.

XIII.

Der Aduocaten Aid.

DJe Aduocaten sollen geloben vñ schweren zu Gott vnd vff das heilig Euangelium / daß sie den Partheien / deren sachen sie vffnemen / in denselben mit getrewem fleiß / nach jrem besten verstendnus/ jre not-

jre notturfft vnnd gerechtigkeit schrifftlich fürbringe/ darin̄ wissentlich keinerley falsch/ vnwarheit oder geuärlichen schub / zu verlengerung der sachen/suchen noch begern/ noch die Partheien solchs zuthun vnderweisen / der Partheien gehaimnus vnd behülff / so sie von jnen empfangen oder sonst erlernen / jnen zu nachteil niemands öffnen/ sich in jrem aduociern vnd schreiben/der erbarkeit gebrauchen / von den Partheien keinen andern Sold noch Gabe fordern oder nemmen / dann das jhnen von vnsern Hoffrichtern vnd Beysitzern zugeben taxiert vnd verordnet würd / auch sich der sachen / so sie einmal angenommen / one redliche vrsachen vnd erlaubnus vnsers Hoffrichters nit entschlagen / sonder biß zu end außwarten / vnnd sonst alles das thun vnd lassen / das einem getrewen Aduocaten gebürt vnd wol anstehet / getrewlich vnd vngeuärlich.

Der

XIIII.

Der Procuratorn Aid.

DJe Procuratores sollen geloben vnnd schweren zu Gott vnd vff das heilig Euangelium / daß sie in der Partheien sachen / die sie vff: vnd annemen / nach jrem höchsten vnd besten verstendnus gduociern / procuriern / reden / rahten / vnd handlen wöllen / jederman zu seinem Rechten / auch in demselben wissentlich keinerley falsch / vnwarheit / noch vnrecht suchen / oder geuärlichen schub / zuuerlengerung der sachen begern / noch die Partheien zuthun vnderweisen / auch mit den Partheie noch mit andern / sie seien wer die wöllen / keinerley fürwort oder geding machen / ein theil von der sachen / darinnen sie handlen werden / zuhaben / dar zu heimlicheit vnnd behelff / so sie von jren Partheien empfahen / oder auß vnderrichtung der sachen von jnen selbst mercken vnd vernemen werden / seiner Parthey zu schaden nie-

den niemands offenbaren / deß Gerichts Personen ehrn vnd fürdern / auch vor Gericht erbarkeit gebrauchen / vnd lesterung bey Peen / nach ermässigung deß Gerichts / vermeiden / auch die Partheien vber gewönlichen Sold vnd Lohn / so jnen von Gerichts wegen taxiert würd / weiter nit beschweren / sonder wo deßhalben zwischen jnen vnd den Partheien jrrung entstünde / solchs bey vnsers Hofgerichts erkanntnus bleiben lassen: Vnd dann sich der sachen / so sie einmal angenommen / ohne redliche vrsach vnd erlaubnus deß Hofrichters nit entschlagen / sonder biß zum end derselben getrewlich abwarten vnd handlen / vnd wo jnen einich straff vfferlegt würde / oder etwas an solchem Hoffgericht jrer Personen halben verhandelt / deßhalben jemandt forderung an sie zuhaben vermeint / oder sie an andere / dieweil sie dieses Hoffgerichts Procuratores seind / sich keines andern Richters gebrauchen / dañ an diesem Churfürstlichen Hoffgericht / vnnd

darwider keinerley Freyheyt der Vniuersitet oder anders halben fürziehen / vnnd sich behelffen / Vnd sonst alles das thun vñ lassen / das einem getrewen Procuratorn gebürt vñ wol ansteet / getrewlich vnd vngeuärlich.

XV.

Der Botten Aid.

DJe Botten / so an vnserm Hoffgericht auffgenommen werden / sollen geloben vnd schweren / jrem Botten ampt vnd beuelch getrewlich / vnd mit allem fleiß außzuwarten / die Gerichtsbrieff so jnen von vnserm Hoffgericht / oder desselben Secretarien den Partheien zuuerkünden / auffgeben vnd beuohlen werden / trewlich vnd fleissig den jenigen / an die sie stehn / in jr aigen Person / da sie die betretten mögen / oder in jre gewönliche Behausung / oder sonst nach ordnung der Rechten / oder wie es jnen beuohlen würd /

würd/zuantworten vnd zuuerkünden/vnnd allezeit dem Hoffgerichts Secretario solcher vberantwortung vnnd verkündung/ glaubliche Relation zuthun/tag vnd mahlstat anzuzeigen/vff daß es der Hoffgerichts Secretarj bey die Acta verzeichnen mög/ vnd alles anders thun/das einem redlichen vnd getrewen Botten zugehöret/vnd wol anstehet/ohn alle geuärde.

XVI.

Der Armen Partheien Aid.

DAsich auch begebe vnd zutrüge/daß an vnserm Hoffgericht arme Partheien erschienen/so bezalung zuthun/vnuermögenheit fürwendten/die sollen schweren ein Aid zu Gott vnnd vff das heilig Euangelium/daß sie also arm seien/auch an fahrenden vnd ligenden Haab vnd Gütern

oder schulden nit vermögen / die Cantzley vmb notdürfftige Brieff / noch die Aduocaten vnnd Procuratorn zubelohnen / daß sie auch vmb laistung willen dieses Aids / jres Guts oder Haab nichts vereussert oder andern vbergeben haben / Vnd so sie im Rechten obligen / oder sonst zu vermögē kommen / alß dann jedem nach seinem gebür / erbarliche außrichtung thun wöllen / alles getrewlich vnd ohne geuärde.

XVII.

Der Aid Curatorum ad Litem.

OB sich auch zutragen würde / daß vnser Hofrichter vnd Beysitzer denen so noch minderjärig vnd nit bevormundert / Curatores ad litem geben müsten / sollen solche Curatores einen Aid zu Gott vnnd vff das heilig Euangelium schweren / daß sie alles

alles vnd jedes/so dem jenigen/dem sie zu Curatorn der sachen geben seind/gut vnnd nützlich ist/nach jrem besten verstendtnus getrewlich vnd mit fleiß handlen/fürbringen vnd vben/sich der warheit ohne falsch vnnd geuärde gebrauchen/was jnen vnnütz vnd schädlich ist/vermeyden/vñ alles das in der sachen zu jren handen kompt/denselbigen gentzlich zustellen wöllen/Vnnd sonst alles das thun vnd lassen/was getrewen Curatorn zusteht vnd gebürt/getrewlich vnd ohne geuärde.

XVIII.

Der Aid so die Vormünder/Tutores/oder Pfleger/Curatores genant/ schweren sollen.

SO jemand zu einem Vormunder/oder Pfleger gesetzt würde/soll er ein Aid zu Gott vñ vff das heilig Euangelium

schweren / daß er alles vñ jedes deß jenigen/ welches Vormundschafft oder Pflegschafft er angenommen / was gut vnd nützlich ist/ thun vnd handlen / was vnnütz vnd schädlich/vermeiden/vnderlassen vnnd verhüten: Desselben jungen Person vnd Güter zu seinem nutz in gutem glauben vnd trewen vertretten/vnd im besten versehen / seine Haab vnd Güter/ligend vnd fahrend/schulden vñ gegenschuldē / auch alle zustehende zusprüch vnd forderung mit gutem fleiß erkündigen/ vnd das alles aigentlich vnd vnderschiedlich in gebürender zeit der Rechten in ein Inuentarium bringen / seiner administration vnnd handlung zu gebürlicher vnd rechter zeit rechnung thun / mit volkommener vberlifferung alles deß/ so der Vormundschafft oder Pfleg halber zu seinē handen kommen/ vnd dem Jungen zustehn würd / vnd das er jm schuldig bleibt / Vnd sonst alles das thun wölle / das einem getrewen Vormund oder Pfleger zugehört / alles bey verpfendung

seiner

seiner Haab vnnd Güter / ohne geuärde.

XIX.

Der Aid eines Artzt / Barbierers / oder eines andern Künstlers / vber das so jme auß erfarung seiner Kunst bewißt ist.

DEr selbig soll schweren ein Aid zu Gott vnd vff sein heilig Euangelium / daß er in dieser sachen / darumb er erfordert / souiel er deß auß seiner Kunst erlernet / vnd mit seinen leiblichen sinnen erkündigt / niemands zu lieb noch zu laid / weder vmb neid / haß / gunst / oder gab / sonder allein der gerechtigkeit zu fürderung / vnd wie er die gestalt der sachen erfunden / die warheit sagen wöll / vnd daß er glaub daß dem also sey / getrewlich vnd ohne geuärde.

Form

XX.

Form deß Aids für gevärde.

DEr Cläger oder Appellant vnd jre Anwälde sollen schweren ein Aid zu Gott vnd vff das heilig Euangelium: Daß sie glauben vnd nit anderst wissen / ein gute sach zuhaben. Auch keinen geuährlichen schub, außzug / Oder beybringung der sachen suchen oder begern / Vnd so offt sie im Rechten befragt werden / die warheit nit verhalten / sonder erbar vnd vffrichtig anzeigen vnnd aussagen. Auch der sachen halb niemand anders / dann den jenigen so das Recht zuläst / ichtes gebē oder verhaissen wöllen / damit sie die Vrtheil erhalten mögen / alles getrewlich vnd vngeuärlich.

2. Der Antworter oder Appellat vnd derselben Anwälde sollen schweren ein Aid zu

Gott

Gott vnd vff das heilig Euangelium/ Daß sie glauben/vnd nit anderst wissen/ ein gute sach zuhaben/ sich gegen dem Kläger oder Appellanten zubeschirmen. Auch keinen geuährlichen schub/ außzug/ Oder beybringung der sachen suchen oder begern. Vnd so offt sie im Rechten gefragt werden/ die warheit nit verhalten/ sonder erbar vnd vffrichtig anzeigen vnnd außsagen. Auch der sachen halb niemands anders dann den jenigen so das Recht zuläst/ ichtes geben oder verhaissen wöllen/ damit sie die Vrtheil erhalten mögen/ alles getrewlich vnnd ohne geuärde.

XXI.

Form deß Aids/ Boßheit zuvermeiden/ Juramentum Malitiæ genant.

SOuerr der Principal im Gericht selber zugegen / soll er ein Aid zu Gott vnd vff das heilig Euangelium schweren/ob er das in seinem gewissen thun mag/ daß er das jenig/ so er fürbringt vnd begert/ nit auß geuärden oder böser meinung/noch zu verlengerung der sachen / sonder allein zur notturfft thue.

2. Wann aber der Principal nicht selbst zugegen/soll sein Anwald in seiner Partheien vnnd sein aigen Seel obgesetzten Aid schwerē / ob er das mit gutem gewissen thun mög/Nemblich daß er das jenig/das er fürbringt vnd begert/nicht auß geuärden / oder böser meinung/noch zu verlengerung der sachen/sonder allein zur notturfft thue / vnnd daß er das also zuthun von seiner Partheien vnderrichtung vnnd gewalt empfangen habe.

Forma

XXII.

Forma Juramenti Cautionis Juratoriæ.

DEr Kläger oder Appellant/ soll geloben vnd schweren ein Aid zu Gott vnd vff das heilig Euangelium / daß er die angefangene rechtliche sach/ durch sich oder seinen rechtmässigen Anwald/ biß zum end auß füren / vnd wo er den Beklagten in vnbillichen costen füren würde / daß er jme denselben Richterlicher erkantnus nach widerumb erstatten wöll / sonder alle geuärde/ bey verpfendung aller seiner gegenwürtiger vnnd zukünfftiger Haab vnd Güter.

2. Der Beklagt oder Appellat soll geloben vnd schweren / daß er die angefangene rechtliche sach durch sich selbst oder seinē volmechtigen Anwald/ biß zu end derselben auß füre/

vnd das jenig / so in Recht sambt dem costen vff Richterliche mässigung erkant / würcklich erstatten / vollziehen vnnd außrichten wöll / sonder alle geuärde / bey verpfendung aller seiner gegenwürtiger vnnd künfftiger Haab vnd Güter.

XXIII.

Von der Form eins Juden Aids.

WO sich auch zutragen oder begebē würde / daß an vnserm Hoffgericht einem Juden in einer rechthängigen sachen kundschafft der warheit zugebē / oder in andere wege durch vnsere Hoffrichter vnd Rähte ein Aid zuschweren vfferlegt werden müste / soll es allermassen vnd gestalt / vermög vnd inhalt der Kay. Cammergerichts Ordnung darmit gehalten werden.

Wer

XXIIII.

Wer für vnser Hoffgericht geladen/ auch was sachen am selben angenommen werden sollen vnnd mögen.

ES sollen auch an vnserm Hoffgericht alle sachen/ so in erster Instantien ohne mittel ordentlich vor vns gehören/ darzu wo Partheien weren/ die vor vnser Vndergericht gehörten/ vnnd sich in erster Instantien für vnser Hoffgericht zukommen/ bewilligten/ oder andere außlendische Personen solch vnser Hoffgericht prorogierten/ sich dahin veranlassen/ oder so wir einiche sach dahin weisen würden/ deßgleichen alle vnd jede Appellation sachen so von den Vndergerichten an vns als ordentlichen Oberrichter beschehen/ von End: oder auch Beyvrtheiln/ dauon die Kay. Recht zu appelliern gestatten/ an vnserm Hoffgericht angenommen/ vnnd laut dieser vnser Ordnung gerechtfertigt werden.

2. Es soll aber kein Appellation an vnserm Hoffgericht angenommen werden / es habe dann / der sich durch ergangene Vrtheil beschwert zusein vermeint / alßbald vnd in continenti, nach eröffnung derselben mit lebendiger stim̃ / oder zum lengsten innerhalb zehen tagen / in schrifft̃ / mit angezeigten vrsachen seiner beschwerden daruon appelliert / Vnnd daß die Haubtsach vber fünfftzig gülden betreffen seie. Wo aber die Haubtsach allein fünfftzig gülde̊ oder darunder betreffen würde / so soll die Appellation nicht angenommen / sonder die gesprochen Vrtheil in jhren krefften bleiben / derselben gebürliche Execution durch vns / vnser Hoffgericht an vnser stat / oder das Vndergericht / von dem die vrtheil gesprochen / würcklich beschehen.

3. Es soll auch ein jeder / so also rechtmässiger weiß appelliert hat / sein Appellation

in zweien

in zweien monaten/von zeit der ordentlichen interponierten Appellation anzurechnen/ oder in zeit durch den Vnderrichter angesetzt / an vnserm Hoffgericht anzubringen vnd anhängig zumachen / schuldig sein.

4. Also vnd dergestalt/wo solchem in angeregter zeit nit nachkommen / vnd keine erhebliche vrsachen oder ehehaffte verhinderungen fürbracht/ daß alßdann solche sach für desert vnd erloschen gehalten / auch der Appellat macht haben/bey dem Vnderrichter / vor dem die sachen gerechtfertigt / vmb Execution vnnd volnstreckung der Vrtheil anzusuchen / oder aber vor vnserm Hoffgericht/dahin appelliert/ erscheinen / vff desertion der Appellation procediern / vnnd vmb Remission ad exequendum bitten.

5. Es

5. Es sollen auch vnser Hoffrichter vnd Beysitzer vff anruffen der Partheien solche Vrtheil/die also in jr krafft ergangen/zuexequiern macht vnnd gewalt haben/als were dieselbig von gemeltem vnserm Hoffgericht außgesprochen vnd ergangen.

6. Vnd sollen sonst vnsere Vnderthanen/wie bißher/vff dem Land vnnd Stätten bey jhren ordentlichen Nidergerichten gelassen vnd erhalten werden/es were dann daß einem durch vnser Nider ordentliche Gericht Rechts versagt/oder geuärlichen verzogen/oder dieselbigen Richter auß gnugsamen anzaigungen Partheyisch vnd verdächtig weren/oder auß andern vrsachen Rechts nit bekomen möchten/daß der oder dieselbē vor vnserm Hoffgericht vmb Ladung suppliciern vnnd bitten mögen/die jme oder jnen auch durch vnser Hoffrichter vnnd Beysitzer erkant vnd mitgetheilt werden sollen.

7. Doch

7. Doch souerr der oder dieselben zuuor gnugsame Caution vnd sicherheit mit Bürgen oder Pfanden thun werden / wann sich die sach anderst / dañ anzeigt / erfinde / daß er oder sie / dem Beklagten costen vnd schaden derhalben vffgangen / außrichten vnd bezalen wöllen.

8. Souerr aber einer solche Caution nit thun möcht / vnd solchs mit seinem Aid erhalten vnd beteuren wolte / soll derselbig dabey gelassen / vnd daneben schweren / daß er den costen / so sich die sachen (wie oben vermeldet) anderst befunden / vff vnsers Hoffgerichts erkantnus vnd mässigung entrichten vnd bezalen wölle.

9. Nachdem wir auch bißhero befunden /

daß durch die Vnderrichter/vnsere Vnderthanen in dem mercklich beschwert / vnnd in vnnottürfftigen costen gefürt werden / daß/ wo von einer End: oder Beyvrtheil an vnser Hoffgericht appelliert / nicht allein der Appellant/ sonder auch der Appellat/die Acta voriger Instantz zuredimiern vnd zubezalen getrungen würd/vnd also doppelte bezalung für die Acta genommen werden/derwegen so setzen / ordnen vnd wöllen wir das hinfüro allein der Appellant/vff seinen costen/die gantze Acta vom Vnderrichter/ohne zuthun deß Appellaten/ zuerfordern / außzubringen vnnd zuredimieren schuldig sein soll.

30. Nachdem auch in denen sachen / so vber fünfftzig gülden werth antreffen / von einem Vnderrichter zu dem andern/als von dem Dorffgericht/vff die Zent appelliert/

vnd

vnd doch von der Zent an vnser Hoffgericht solche sachen letztlich / nicht ohne mercklichen vncosten der Partheien erwachsen: So wöllen wir / daß nun mehr solche sachen zu gewinnung der zeit vnd vncostens / so / wie vermeldet / vber fünfftzig gülden werth antreffen / alsobald von dem Vnderrichter an vnser Hoffgericht / per modum Appellationis mögen gebracht werden.

XXV.

In was Sachē nit mag appelliert / noch solche Appellationes an vnserm Hoffgericht angenommen werden.

OB wol der behelff vnd wolthat der Appellation meniglich / so sich durch Vrteiln beschwert zusein vermeinē / gegunt vñ zugelassen / so seind doch etliche fäll in den

gemeinen Kaiserlichen Rechten außgenommen/darinn die Appellation abgestrickt vnd nicht zugelassen würd / die wir auch an vnserm Hoffgericht außgeschaiden / vnnd vnsern Hoffrichter vnd Rähten darob zuhalten/vfferlegt haben wöllen.

2. Als da einer/auß fürgesetztem kündlichem mutwillen / mehr zu geuärlichem vfzug der Execution / auch nachteil vnd vmbtrieb/deß obsigenden theils / dann auß habendem fug vnd rechten/zuappelliern vnderstünde / Welches dann auß dem abzunemen / so der mutwillig Appellant/der clag vnd forderung im Rechten fürbracht/ offentlich gestendig vnd bekantlich / oder sonst derselben mit vnuersprochener rechtmässiger kündschafft / oder andern glaubwürdigen briefflichen schein vñ vrkunden / vnuermainlich vberwisen were.

3. Item

3. Item so drey gleiche Endvrtheil wider einen ergangen / also daß er schon zwey mal appelliert hette/so soll es dabey bleiben / vnd jme zum drittenmal/ zu appelliern/nicht vergünnet noch zugelassen werden.

4. Item so einer in erster Instantz zu gantzer handlung / oder zu Endvrtheil citiert vñ gefordert/oder aber wissentlich vngehorsam verè & notoriè contumaciter, ohne darthun einicher redlichen oder erheblichen vrsachen /außblieben were.

5. Item so von einer Beyvrtheil oder Bescheid appelliert / so nit krafft einer Endvrtheil hette / noch Endvrtheil vff jnen trügen/ oder die beschwerung in der Endvrtheil auch wol widerbracht oder erholt werdē möcht/

sollen solche Appellationes von vnsern Hofrichter vnd Beysitzern nicht angenommen/ sonder wider/für den Vnderrichter / durch denen solche gegeben vnd außgesprochen/remittiert vnd gewiesen werden.

6. Item von Fräuel / Büssen vnd Malefitz sachen / soll auch keinem zuappelliern gestattet werden / es were dann sach daß die Fräuel oder erkante Straff der Haubtsachē angehengt / mag in der Haubtsachen wol appelliert/ vnd die volnziehung der Straff biß zu erledigung deß Haubthandels eingestelt / vnd nachdem die Vrtheil in entlichem Außtrag ergehet / alßdañ derselben gemäß/ exequiert werden.

7. Dergleichen soll von keinem Vnder-

gang

gang ohne mittel an vnser Hoffgericht appelliert werden.

8. Auch was sonst mehr für fäll/ so in gemeinen geschriebenen Rechten begriffen/ darinnen die Appellationes nicht zugelassen/ wollen wir auch von kürtze wegen erholt/ vnnd als ob sie dieser vnser Ordnung inverleibt/ von wort zu wort allhero repetiert haben.

XXVI.

Von sachen/ so durch Remission an vnser Hoffgericht erwachsen.

DJeweil sich auch vielmals begibt vnnd zutregt / daß vnsere Vnderthanen vnd

vnd Landsessen/vnangesehen vnsers derwegen habenden Priuilegij gen Rotweil citiert/ vnd aber vermög derselbē/ vff beschehene vñ vorgehende Abforderung wider für vns remittiert/ vñ solche sachen nachmals vnserm Hofgericht fürkommen.

2. So setzen/ordnen vnd wöllen wir daß diejenigē/ so die vnsern also mit vnbillichem Rotweylischem/ costen vmb die weg treiben/ sie seyen gleich wer sie wöllen / vor erlegung desselbigen/ an vnserm Hoffgericht keines wegs sollen gehört/ sonder zu erstattung dessen/vor allen dingen angehalten werden.

XXVII.

Von Lehensachen/oder so Lehengüter antreffen thun.

Was

WAs Lehensſachen ſein / die den grund vnd vrſprung der Lehen berüren vnnd zweiffel haben / ob ſolche Lehen verfallen oder verwürckt: Vnd wer dero nechſter Erb ſey / wer ſolche empfahen / vnd ob die in gemeinſchafft oder inſonderheit empfangen vnd getragen / ꝛc. Sollen ſolche vor dem Lehēherrn / oder die Lehenman / der gebür nach gewieſen werden / es were dann daß einer ſeines Lehenguts mit gewalt entſetzt vnd beraubt / oder das Lehen mit bewilligung deß Lehenherrn enteuſſert / vber welche entwerung vnd entſetzung / auch ob die verwilligung krafft / vnſer Hoffrichter vnd Rähte zuerkennen macht haben ſollen / doch vnuergrifflich dem Lehenherrn / an ſeiner aigenthumis vnd mañſchaffts gerechtigkeit.

2. Auch da ſich die Partheien in ſachen Lehen berüren / willigklich vnd mit verwilli-

gung deß Lehenherrns / hinder vnser Hoffrichter vnd Beysitzer / vnd derselben erkantnus sich begeben / oder von vns dahin gewiesen werden / sollen sie solche anzunemmen / schuldig sein.

XXVIII.

Von außbringung der Ladung / Compulsorial / Inhibition / vnd anderer Processen.

SO jemand Ladung / Compulsorial / Inhibition / Mandata / oder andere Proceß an vnserm Hoffgericht außbringen vnnd erlangen will / soll er das in Schrifften durch ein Supplication / von einem desselben vnsers Hoffgerichts geschworen Procuratorn / oder die Parthey selbst vnderschrieben / fürbringen. Vnd soll in der Supplication / darinnen Ladung zu erster Instantz oder Rechtuertigung begert würd / die sach

die sach mit vrsachen der Forderung/ darumb der Beklagt geladen würdt/ dermassen klärlich vnd deutlich gesetzt vnd vermeldet werden/ daß die Citation darauß genommen/ vnnd also gestelt/ damit der Citiert gnugsam bericht/ warumb er fürgeladen/ empfahen/ vnd sich der antwort auß vnwissenheit destominder zuentschüldigen haben mög.

2. Aber in Appellation sachen/ soll der Supplication die ergangene Vrtheil/ Beschwerung/ Beschaid/ oder vngeuärlicher inhalt derselben/ inuerleibt werden/ mit anzaig ob die sach der Summen halben vnser Ordnung gemäß oder nicht.

3. Vnd sollen die Ladungen/ dergleichen

alle andere Proceß/so gerichtlich erkant/vnder vnserm Namen/Titul/vnd vnsers Hoffgerichts Secret außgehen.

4. Es sollen auch die Citationes vnd Ladungen/allwegen Peremtorie vnd zu früer tag zeit gesetzt/vnd die Beklagten nicht allein ad vnum Actum, sonder ad totam causam, daß sie der sachen zu allen Terminen vnd Gerichtstägen biß nach entlichem beschluß vnd vrtheil außwarten sollen/erfordert werden.

5. Auch soll in allen Citationibus die Clausula (er erscheine vff ernante zeit oder nit/daß nicht destoweniger vff deß andern vnnd gehorsamen theils anruffen ergehen vnnd geschehen soll was recht ist) gesetzt werden.

6. Es

6. Es soll auch in den Ladungen geraumte Täg vnd Termin / vff welche der geladen oder Citierte / nachdem jme die Ladung verkündet vnnd exequiert / von seiner Behausung an vnser Hoffgericht bequemlichen erscheinen mög / bestimbt vnnd angesetzt werden / Deßgleichen soll es auch mit bestimmung deß tags in den Ladungen vnd Processen / so per Edictum, an vnserm Hoffgericht außzugehn vnd zuuerkünden erkant / gehalten werden.

7. Alle Compulsorial / Zwangsbrieff vñ Inhibition / dergleichen Mandata / Arrest / Sequestration / Executorial / vnnd andere Gebottsbrieff oder Proceß / sollen mit einer namhafften inverleibten Peen / wie die vnser Hoffrichter vnd Räht / jederzeit nach gelegenheit einer jeglichen sachen für zimblich ansehen würd / außgehen.

8. Vnd ob einer dem ersten Gebott nicht volg oder gehorsam thun / vnd also vff sein vngehorsam weitere Gebottsbrieff wider jnen außgehn würden / soll die Peen / darinn er vermöge voraußgangener Proceß vnnd Gebotten gefallen / durch die nachvolgend mit nichten vffgehaben / sonder ein jegliche zurechtfertigen / vorbehalten sein / auch jederzeit in den nachgehenden Processen von solcher vorbehaltung sonderliche meldung beschehen.

9. Es mag auch von der Parthey / die solche Proceß erlangt / neben weitern Gebottsbrieffen / auch Ladung wider den Vngehorsamen gebetten werden / zuerscheinen / zusehen vnd hören / sich in die hieuor commenierte Peen alßbald zudeclariern vnnd zuerklären / oder vrsachen anzuzeygen / warumb solches nicht beschehen soll.

10. Vnnd sollen solche Peen vnd Bussen eines jeden Processs/zum halben theil vnserer Cantzley/vnd zum andern halben theyl der Parthey/vff welcher begern die Processs außgangen/verfallen sein.

11. Vnd so von Endvrtheil appelliert vnd durch den Appellanten vmb Inhibition angehalten würde/soll ime die nach erkanter Ladung gegebē/Aber in Appellation sachen der Beyvrtheyln oder anderer beschwerung kein Inhibition erkent werden/es seye dann zuuor dieselb Appellation sach/durch Rechtliche erkantnus an vnser Hofgericht deuoluiert vnd erwachsen.

XXIX.

Wie die Partheien/ auff angesetzten Termin/ in Recht erscheinen/ vnd was sie jederzeit handlen sollen.

NAchdem nun vnser Hoffgericht dergestalt angestelt/ daß in einer jeden sachen durch das gantz Jare/ vō Sechß wochē zu sechß wochen gehandelt werden soll vnnd mag/ also wöllen wir solche zeit/ darinn die Partheien ordentlich volnfahren mögen/ in volgende Termin vnd vnderschiedliche zeit/ damit niemand verkürtzt/ noch sich auch der verlengerung zubeklagen vrsach/ außgethailt haben: Doch sollen vnser Hoffrichter vnd Rähte/ wann die Partheien vff außgangene Ladung erscheinen/ vor allen dingen die Güte zwischen jnen fürnemē/ vnd die sachen zuvertragen sich befleissen/. Wo aber die güte nit statte/ alßdann volgender massen/ mit Recht procediern lassen.

XXX.

Was auff dem Ersten Termin soll gehandelt werden.

1.

VFf solchen angesetzte ersten Termin / soll der Kläger für sich selbst / oder seine Vol mächtigen Anwald / an vnserm Hoffgericht / vermög außgangner Ladung zuerscheinen / vnd sein Klag oder Libell dupliert vnnd articuliert / in Schrifften / durch einen auß den geschwornen Procuratorn vnsers Hoffgerichts einzubringen / schuldig sein. Vnd da der Kläger nicht selbst / sonder durch einen Anwald also erscheinet / soll er sein Mandatum Procuratorium neben der Klag oder Libell fürbringen vnd fürlegen.

2. In Appellation sachen aber / soll der Appellant vber das alles / wie gesetzt / auch das Instrumẽtum Appellationis / so anderst

in Schrifften appelliert werden/ deßgleichen die Acta voriger Instantz Reproduciern/ einbringen/ vnd im einbrachten Libell Formalia appellationis vermelden/ vnd die volgends/ wie sich es nach Ordnung der Rechten gebürt/ iustificiern lassen.

3. Hette aber der Appellant oder sein Anwald die Acta zum ersten Termin nicht/ soll er fleiß fürwenden/ dieselben förderlich zuerlangen/ vnd einzubringen/ dann vor einbringung derselben/ der Appellat den Krieg Rechtens zubeuestigen nit schuldig sein soll/ es würde dann auß fürbrachten vrsachen anderst mit Recht erkant.

4. Vnd ob dem Appellanten die Acta von Richtern erster Instantz nicht wolten gevolgt

volgt werden / mag er wider sie in außbringung der Ladung von Hoffrichter vnd Beysitzer / Compulsoriales vnnd Zwangsbrieff vmb erlangung derselben bitten / die jme auch mitgethailt werden sollen.

5. Nachdem nun der Kläger oder Appellant im Gericht / wie obsteht / gehandelt / souerr dann der Beclagt oder Appellat / oder ein anderer (so Gewalt von seinet wegen fürbracht / oder Bestand / de Ratificando, derwegen thun würd) erscheinen / vnnd Copey dessen / so also Schrifftlich einbracht / begeren würde / die soll ime alßbald geuolgt vnnd gegeben / auch vff sein oder deß Widertheils begern / darwider zuhandlen (ob er wölle) Zeit vnnd Termin ad proximam angesetzt werden.

XXXI.

Was off dem Zwaiten Termin gehandelt werden soll.

ij.

HEtte dañ der Beclagt/ Antworter oder Appellat wider deß Clägers oder Appellanten beschehene inlag gebürende Exceptiones / sie seyen declinatoriæ oder dilatoriæ / welche vermög der Rechten vor Beuestigung deß Kriegs sollen fürgewandt werden / einzubringen / die soll er in Schrifften dupliert off diesen Termin einbringen / davon dem Cläger alßbald Abschrifft mitgetheilt / vnd zeit biß zum nechsten Termin / die gebür darauff zuhandlen / angesetzt werden.

2. Im fall er aber mündlich dargegen Repliciern wolte / das soll jme zugelassen / vnd von dem Beklagten alßbald daruff auch mündlich gehandelt / vnd zu Beschaid gesetzt werden.

3. Aber

3 Aber solcher Exception halber sollen die Partheien nit weiter in Schrifften / als mit einbringung der Exception vnnd Repliceu/ vnd Dupliceu/zuhandlen zugelassen/vnnd vor der Kriegßbeuestigung weiter zu Tripliciern oder Quadrupliciern jnen keins wegs gestattet werden.

XXXII.

Was vff dem Dritten Termin soll gehandelt werden. iij.

WO nun der Beclagt vnnd Antworter vff angesetzten Termin/keine Exceptiones / dardurch das Recht vffgeschobē/ oder die Kriegßbeuestigung verhindert / fürzubringen hett/oder so er die fürbracht / vnd durch Hoffrichter vnnd Beysitzer aberkant worden were / soll alßdann die eingebracht Clag oder Libell/nach notturfft besichtiget

vnd erwegen/vñ so sie zulässig/ alßbald von beiden theiln der rechtlich Krieg daruff/ohne fernern offschub/beuestiget werden.

2. Vnnd dieweil die Beuestigung deß Kriegß/zu latein Litis contestatio, ein wesentlich stück ist deß Gerichtlichen Proceß/vnnd einer sehr treffenlicher würckung (Dañ wann das Recht verfangen/mag der Richter ferner nit Recusiert/noch einich weiter Exception wider den Gerichts Zwang gehört werden) Darumb sollen vnser Hoffrichter vnd Beysitzer/ damit nit nichtiglich gehandelt/ fleissig offsehens haben/ daß es nicht vnderlassen/ sonder in alle weg beschehe.

3. Vnd nachdem bißhero die Procuratores

res die Litis contestation Schrifftlich / vnnd zu zeiten mit vielen vnnottürfftigen vnd vberflüssigen worten gethan/vnnd aber solches zu verlengerung der sachen geraicht: So ordnen vnnd wollen wir / daß hinfüro die Kriegß Beuestigung nicht in Schrifften/ sonder durch die Procuratores mündlich geschehen sollen.

4. Würden auch sachen / darumb einer für vnser Hoffgericht citiert vnnd geladen/ fürfallen/darüber der Beclagt zu dem Kläger hinwider zusprechen hett : Also ob die Gegenclag dieser Sachen anhängig / oder darauß fliesse/ oder in andere weg die Sachē betreffen würde: Alßdann soll vnd mag der Beclagt dieselb sein Gegenclag vor der Kriegßbeuestigūg / oder alßbald darnach vñ in continenti, wol einbringē / dieselb soll auch/im fall sie sonst erheblich vñ zulässig von vnsern

Hoffrichter

Hoffrichter vnnd Beysitzern angenommen/ vnd neben der Haubtclagen Simultaneo Processu, wie das gemeine geschriebene Recht vermögen/gerechtfertigt/verhandelt/vñ einsmals mit entlicher Vrtheil entschaiden werden.

5. Vnd so der Krieg also beiderseits Beuestigt ist/würde dañ durch bede Partheiē/ oder jr eine/ der Aid für Geuärde / im Rechten/ Iuramentum Calumniæ genannt/ zuschweren / begert/das soll alßbald beschehen/ vnnd nembrlich also / daß / wo die Principaln selbst persönlich zugegen/sollen sie / darzu jre Anwälde/jr jeder in sein selbst Seel/ Wo aber die Principāl nicht selbst gegenwertig / alßdann der Anwald vnd Procurator /in seines Principals / vnnd sein aigen Seel/ solchen Aid würcklich laisten vñ schweren. Doch so mag dieser Aid für Geuärde stillschweigend wol vmbgangen/ vnnd dardurch der Proceß nit

nichtig

Nichtig erkent werden / es werde dañ auß-trucklich von den Partheien begert. Vnd so sich der Kläger den Aid zuthun verwaigern wolte / soll er dardurch von seiner Klagen gefallen / vnd der Beclagt von gethoner vnnd beschehener Klagen absoluiert / vnnd ledig mit abtrag costen vnnd schäden erkent werden.

6. Were aber die verwiderung deß Aids bey dem Beclagten / so soll es dermassen geachtet sein / als ob er sich der Klag bekennt hett / vnd also der sachen verlüstiget werden.

7. Es mögen auch vnser Hoffrichter vnd Beysitzer / wo sie beduncken wolte / daß die Partheie geuärliche Außzüge zusuchē / oder sonst einander vnbillich vmb die weg zutreiben / sich

ben/ſich vnderſtehn würden/ einer oder beiden Partheien den Aid Boßheit zuvermeiden/ Iuramentum malitiæ genannt/ ex officio, vnnd auß Richterlichem Ambt wol vfflegen/ ob gleich die Partheien einander derhalben nit angefordert hetten.

8. Es ſoll auch vnſerm Hoffrichter vnd Beyſitzern hiemit gegunnt vnd zugelaſſen ſein/im fall ſie es zu zeiten/nach geſtalt vnnd gelegenheit der Sachen vnnd Perſon/ für rathſam oder notwendig erachten werden/ den Kläger/ oder ſeinen volmächtigen Anwald ſeine Articul/ vermittelſt Aids Dandorũ, zuvbergeben/vnd den Beclagten vermittelſt Aids/ Reſpondendorum, daruff zuantworten/ anzuhalten/ vnd ſolches zuthun/ jnen Termin anſetzen.

9. Vnnd wann dem Kläger solcher Aid Dandorum vfferlegt worden/soll er selbst gegenwertig in sein Seel/aber der Anwald in sein aigen/vnd seiner Partheien Seel schweren/ Daß seine oder seines Principals einbrachte Articul/souil die sein/oder seiner Partheien/Aigē geschicht betreffen/wahr sein/Was deren aber Frembder geschicht betreffen/daß er glaub/die wahr sein vngeuārlich.

Aid Articulorum Respondendorum.

10. Also soll auch der Antworter/oder sein Anwald/im fall jme der Aid/Respondendorum, vfferlegt/schweren/Daß er deß Klägers Articul/souil derselben/sein Aigen that oder geschicht betreffen/wahr sein/oder nicht/ Vnd souil deren Frembde that oder geschicht belangen/daß er glaub die wahr sein/oder nicht/antworten wölle.

11. Doch sollen die jenigen Articul / darvff man nach vermög geschriebner Rechten zuantwortē nit schuldig/damit nit gemaint/ sonder außgeschlossen sein.

12. Es sollen aber die Procuratores vnd Anwälde einiche Articul vermittelst Aids zuVbergeben/oder daruff zuAntwortē nicht zugelassen werden/sie haben dann dessen zuvor gnugsamen Gewalt vnnd Bericht von iren Principaln empfangen.

13. Es sollen auch alle Positionales vnnd Articuli / von welchem theil die einkommen/ zuuor durch die Procuratores Quottiert sein / damit in Responsionibus, so daruff volgen sollen/nicht gejrrt werden mög.

14. Es sollen aber die Procuratores fürterhin / soull möglich / vnd die sachen immer erleiden mögen / jre Articul einmals miteinander / vff diesen Termin fürzubringen / vnd nit Additionales / Additionalium Additionales / Super Additionales vnnd dergleichen / wie bißher beschehen / zuvbergeben / vnrichtigkeit deß Proceß zuverhüten / sich befleissen.

XXXIII.

Was vff dem Vierten Termin soll gehandelt werden. iiij.

NAchdem nun die Articuliert Clag nach beschehener Kriegßbeuestigung repetiert oder sonst deß Clägers Articul hernach einkommen / soll der Antworter seine Exceptiones contra Articulos, souerr er einiche fürzubringen hett / oder wo nicht / seine Responsiones vff deß Clägers Articul / vnd darneben

seine Articulos Defensionales, Peremptoriales, Elisiuos, Oder wie sie sonst namen haben möchtē/Quottiert/fürzubringen/schuldig sein.

2. Vnd sonil die Exceptiones contra Articulos, belangt/dieweil man biß her befunden/daß dieselbigen mehr zu Vffzug/dann auß notturfft der Sachen je zuzeiten fürbracht: So setzen/ordnen vnd wöllen wir/das fürohin die Procuratores/ohne erhebliche/ansehenliche vnnd gegründte vrsachen/wider die Articul nicht excipiern/oder so sie auß angezeigten vrsachen zuexcipiern hetten/daß sie solchs nit mündlich/per generalia contra, sonder inn Schrifften mit vnderschiedlicher Specification vnnd angezeigter vrsachen thun sollen.

3. Vnd so also wider Articul Exceptiones für-

nes fürbracht/ soll dem Kläger vff dieselbigen mündlich zubeschliessen / oder aber / so er will/in Schrifften zu Repliciern / zum nechsten Termin vergünnet / vnd sonst weiter schrifftliche Handlung derhalben nicht zugelassen / sonder alßbald nach vbergebener Replication / durch beide Theil daruff beschlossen werden.

4. Was dann die Responsiones betrifft/ dieweil auch derselben halben zwischen den Partheien offtermals/ob die gnugsam/oder nicht/streit fürfellt / dardurch die Sachen den Partheien zu nachtheil vffgehaltē werden/so wöllen wir/daß ein jede Parthey oder jr Procurator / vff alle Articul die nicht Iuris, sonder Facti, durch das wort/glaub oder nit glaub wahr sein / ohne einichen anhang/ vnnd sonderlich ohne die wort (wie gesetzt) vnderschiedlich vnnd vff einen jeden

inson-

insonderheit in Schrifften / doch salvo Jure Impertinentium, antworten soll. Vnd so der Antworter einen Articul an einem ort glaubt / vnd an dem andern ort / nicht glaubt / soll er alßdann in seiner Antwort den Articul Distinguiern / vnnd wo er jne glaubt / oder nit glaubt / vnderschiedlich anzaigen / alles vermög gemeiner Recht.

5. So auch jetzangeregter gestalt / oder sonst off einen oder mehr Articul nit gnugsam Respondiert / soll dem andern theil wider solche Responsiones zu Excipiern / vnd off welche Articul nit gnugsam respondiert / vnderschiedlich anzuzeigen / alßbald nach obergebenen Responsionen / oder off den nechsten Termin hernach / zugelassen sein / daruff auch ohne weiter Replication alßbald erkantnus beschehen soll.

6. Die

6. Dieweil auch auß hinlässigkeit der Procuratorn / Ratione Responsionum, vil vnnotürfftige Rechtsätz / ob gnugsam geantwort seye / oder nicht / beschehen / Sollen die Procuratores die Responsiones bey iren Pflichten fleissig besichtigen / vnnd derwegen kein vnnottürfftigen Rechtsatz thun / daruff dañ Hoffrichter vnd Beysitzer / gut vffachtung haben sollen / daß dem also nachkommen / vnd die Vberfahrer gestrafft werden.

7. Begebe sich auch / daß ein Theil / so Gerichtlich ainmal erschienen / vnd Litem contestiert / vber das jme solches mit Vrtheil vffer legt / nit antworten / sonder in dem vngehorsam erscheinen würde / sollen alßdann deß andern Theils Articul für Bekannt / angenommen / vnd ferner daruff / wie recht / Procediert werden.

8. Weiters soll vff diesen Termin / vnnd sonst zu jederzeit / wann die Partheien sich zu Beweisung anbieten / zu beider Theil willen vnnd gefallen stehn / alßbald Commissarios zuernennen / Dilationem probandi zubitten / oder derhalben zeit biß zum nächsten Termin zunemen.

XXXIIII.

Was vff dem Fünfften Termin soll gehandelt werden.

WAnn dann die Responsiones hinc inde beschehen / so soll ein jeder Theil seine Positionales oder Defensionales, Elisiuos Articulos, &c. die vernaint worden / Saluo Iure impertinentium, zubeweisen / schuldig sein.

2. Vnd

2. Vnnd wann durch den Kläger oder Antworter / dieselbigen zubeweisen sich zuzulassen/vnd jme derhalben Zeit anzusetzen begert würd / soll jme durch vnser Hoffrichter vnd Beysitzer/ein geraumbter Termin / ad Probandum, angesetzt vnnd bestimbt werden.

3. Vnd sonerr der beweisend Theil/seine vernainte Articul durch Gezeugen wahr zu machen / vnnd zubeweisen / vorhat / soll er von vnserm Hoffgericht Commissarios begern vnd ernennen/ vnd sonerr sein Widertheil in dieselbigen nit willigen wolt / sollen alßdann vnser Hoffrichter vnnd Beysitzer von Ambts wegen/einen oder mehr Commissarios geben/auch Commission vnd Bevelchsbrieff an den oder dieselben mit einschliessung der Articul/daruff die Zeugen zu verhören/erkennen/vnd vnder vnsers Hoffgerichts Secret versiglet/außgehen lassen.

4. Der oder dieselben Commissarien sollen auch den Gegentheil zeitlich darzu citiern vnd laden / vnd in solcher Citation die namen der Zeugen mit vberschicken / damit er vff angesetzten tag / seine Fragstück vñ Exceptiones wider jr / der Zeugen / Personen (ob er wölle) vbergeben möge.

5. Es sollen auch solche gegebene Commissarien / die Gezeugen selbst / nach Ordnung Rechtens verhören / vnd nit den Notarien oder Schreibern beuehlen / auch jre Sag vnd Kundschafft fleissig vnd getrewlich vffschreiben / volgends Rotuliern / vnnd alßdann bey einem geschwornen Botten vnserm Hoffgericht verschlossen / vnnd versiglet zuschicken.

6. Es soll auch der Zeug / soverr er vns zugethon

zugethon vnd verwandt / auff daß die warheit nit vndergetruckt / bey Peen vnd Straff nach ermässigung vnser Hoffrichter vnnd Beysitzer / sich gezeugnuß zuthun / nicht verwaigern noch vffziehen / sonder mit ernst darzu gehalten vnd gezwungen werden.

7. Vnd wo also die Zeugen vngehorsam weren / vnd nicht auffsagen wolten / soll dardurch dem Producenten / die zeit der Beweisung nit verlauffen / dieweil es nit bey jme stehet / sonder bey den vngehorsamen Gezeugen / doch soll er bey Hoffrichter vnnd Beysitzer vmb gezwang der Zeugen fleissig anzusuchen / damit sein fleiß darinn gespürt / vnd dauon zu Protestiern / nit vnderlassen.

8. Wo auch jemand Zeugen zufüren vor-

habens/die vnserm Gerichtszwang nit vnderworffen/mag derselbig vor Gericht solches anzaigen/vnd Compaß Brieff jme zuerkennen/begern/an die Richter oder Oberkeit/vnder denen die Zeugen gesessen/dieselben vff einbrachte Articul zuverhörē/welches jme durch Hoffrichter vnnd Beysitzer erkeunt werden soll.

9. Wiewol auch vormals vermeldet/daß von vnser Hoffrichter vnnd Beysitzer/dem jenigen so Zeugen füren will/ein geraumbte zeit bestimbt vnnd angesetzt werden soll/in welcher er seine Zeugen benennen/zuwegen bringen vnd fürstellen mag/Jedoch wo der fürend Theil vnd Producent auß Ehehafften vrsachen in angesetztem Termin vnnd Zeit/an vollfürung seiner Beweisung were verhindert worden/Soll jme alßdann die zwait/vnnd wo von nöten/auch die dritt

Dilation

Dilation oder erstreckung derselben mitgetheilt werden / Doch souerr er deßhalb vor außgang deß gegebenen Termins bey vnserm Hoffgericht ansuchen/ vnd die verhinderung vber seinen möglichen fleiß / ime zugestanden/anzaigen würde. Daruff dann vnser Hoffrichter vnnd Beysitzer / nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen/solche Dilation / wie sie das dunckt recht sein / erkennen vnd geben sollen/vnd mögen.

Iurament. Quartæ Dilationis.

30. Die Viert Dilation aber / soll nit anderst dann cum solennitate Legali, gegeben werde/ nemlich vnd dergestalt/daß der / so die Viert Dilation begert / schwere ein Aid zu Gott/ vnd vff das heilig Euangelium/daß er weder durch sich noch jemands andern/der verhörten Zeugen Sag erlernet/ oder erfaren/

auch diesen vierten Schub vnnd Dilation auß keinem Betrug/arge Liſt/ oder Geuärde beger/ ſonder allein zu vollendung ſeiner Kundſchafft/ daran er Rechtlich verhindert worden/vñ daß er die jene/ ſo er von newem zuverhören bittet/ hieuor nit gewiſſt oder gehaben mögen.

11. Vnd ob gleichwol Zeugen oder Kundſchafft in recht vor Beueſtigung deß Kriegß zuführen/ nit zugelaſſen noch angenommen werden ſollen/ Jedoch ob es ſach were/ daß die Zeugen mit ſchwerer förglicher Kranckheit/vnd mit hohem Alter beladen/auch da ſie an ein ander entlegen ort zuziehen/ oder ſonſt ferr zuraiſen/wegfertig/ oder in ſchweren ſterbenden Läuffen weren/Alſo daß zubeſorgen/ man möchte die nit allwegen gehaben/derſelben Kundſchafften mögen auch vor Beueſtigung deß Kriegs im Rechten off

deß

deß einen Theils begern / eingenommen vnd verhört werden / Doch soll es in solchen fällen / vermög gemeiner geschriebenen Rechten gehalten / vnd die Zeugen / ad Perpetuam rei memoriam, verhört. Aber der Gegentheil / wider welchen sie gefürt werden / solle darzu ad videndum Iurare, & ad dandum Interrogatoria, citiert / vnd die Kundschafft bey vnserm Hoffgericht verschlossen / biß zu rechtlicher gebürlicher eröffnung desselben / behalten werden.

12. Were es dann sach / daß der Kläger oder Beclagter / Hinc inde respectiuè, keinen Zeugen / durch die er sein Clag oder Exception / vnd Gegenwehr beweisen möcht / hette / sonder durch Instrumenta / Brieff vnd Sigill / Handschrifften / Saalbücher / Register oder andere briefliche Vrkunden / auß welchen sein Intention gleich so wol beybracht vnd bewiesen werden mag / einbringen wolt / soll

er solches in Zeit vnd Dilation/so jme gegeben vnd angesetzt/zuthun macht haben.

15. Vnd mögen solche Briefflich Vrkunden hernach/vnd biß zu Beschluß der Sachen eingebracht werden / doch souerr der Producierend Theil mit seinem Aid betheuren vnd erhalten mag / daß er solche Brieff nit geuärlicher weiß / oder sein Widertheil dardurch in weitern Costen zufüren / hinderhalten habe.

14. Doch sollen hierinn die fäll / in welchen auch nach Beschluß der Sachen / vermög der gemeinen Rechten / Instrumenta fürgebracht werden mögen / außgeschlossen sein/vnd jederzeit zu vnsers Hoffrichters vnd Beysitzer erkanntnus / ob solche zuzulassen

lassen oder nicht / gestelt werden.

15. Vnd wann also Brieff / Registier / oder andere Vrkunden / daran den Partheien gelegen / Gerichtlich fürgebracht werden / damit solche Brieff / Acta vnnd Schrifften nit verletzt / oder verloren werden / auch die Partheien derselben / an andern orten im fall der notturfft sich gebrauchen mögen.

Wöllen wir daß die Partheien / wider welche solche Brieff oder Schrifften eingebracht / dieselbigen besichtigen / vnnd jre Einred / ob sie dawider sichtbarliche argwönigkeit oder mängel der Sigill vnnd Signeten / oder dergleichen hetten / von stund an / vor vnserm Hoffgericht fürwenden sollen / vnd mögen.

16. Darauff dann solche Brieff vñ Schrifften

ten dem beweisenden Theil vff sein begern wider alßbald zuzustellen / doch daß ein glaubwürdige Copey durch deß Hoffgerichts Secretarien hand auscultiert vnd vnderschrieben / bey den Acten behalten / vnnd dem Gegentheil auch ein Copey vff sein begern / vbergeben werde.

XXXV.

vf. ## Was auff dem Sechsten Termin soll gehandelt werden.

SO nun die Zeugen also verhört / vnnd jre Kundschafften vnd andere Beweisungen in Recht eingebracht werden / sollen dieselben vff ansuchen der Partheien eröffnet / Publiciert / vnnd jnen vff jr begern Abschrifft dauon vergündet / auch Termin vnd Zeit / was sich gebüret / daruff zuhandlen / zugelassen vnd angesetzt werden.

2. Vnd

21 Vnnd mag die Parthey / wider welche die Zeugen gefürt / oder andere Beweisungen geschehen / vff solchen Termin alßbald mündlich / dagegen gemeine Einrede fürbringen / vnd per Generalia, beschliessen.

XXXVI.

Was vff dem Sibenden Termin soll gehandelt werden. vij.

WOuerr aber die Partheien specialiter / vnd in Schrifften wider die Inlagen vñ einbrachte publicierte Attestatiões Excipiern wolten / soll jhnen / doch allein in zweien Schrifften / solchs zuthun / vnnd damit in diesem Puncten volgender massen zubeschliessen / verstattet werden / Als nemlich / daß der Beclagt vnnd Antworter in diesem Termin vff deß Clägers / dergleichen der Cläger vff deß Beclagten Respectiuè hinc inde,

einbrachte Zeugen sag vnnd einlagen / seine Exceptiones vnd notwendige Einrede für: vnd anbringen. Vnnd damit niemand verkürtzt / die zeit deß Termins von dem ane / da jnen die Copien vffir fleissig ansuchen / auß der Cantzley geuolgt / vnd zu behülff desselben / durch den Hoffgerichts Secretarien jederzeit / wann bey jme darumb angesucht / oder solche auß der Cantzley erhaben / mit fleiß vermerckt / vnd verzeichnet werden.

2. So auch die Abschrifft / Attestationum communibus expensis begert / vnnd der ein Theil an erlegung der Tax säumig / soll nit destoweniger dem andern Theil dieselbigen auß der Cantzley zurediniern / vnnd zulösen vnbenommen / sonder vorbehalten sein / Auch gegen seinem Gegentheil / deß derwegen außgelegten Gelts halb / durch vnser Hoffrichter vnd

ter vnd Rähte/vff ferner anhalten/verholffen werden.

XXXVII.

Was vff dem Achten Termin soll gehandelt werden.

viij.

IN diesem Termin/soll der Kläger vnnd der Beclagt/respectiuè vff fürbrachte Exceptiones jre Replicas/ob sie einiche hetten/einzubringen schuldig sein/vnnd diß Punctens halb zu weiter handlung nit gelassen werden.

2. Wider die Instrumenta vnd Brieffliche Vrkunden mag auch Excipiert werden/wouerr dieselbigen ein offentlichen mangel oder falsch hetten/vnnd solchs dargethon/oder bewiesen werden möcht.

3. Es

3. Es sollen auch nach beschehener Publication/ vnd eröffnung der Zeugen Sag/ super ijsdem Articulis, vmb verhütung allerhand verdachts vnd Subornation ferner Kundschafft zuverhören/ keinem Theil sine causæ Cognitione, & contra dispositionem Iuris communis, ohne grosse erhebliche vrsachen zugelassen werden.

4. Beweisungen durch den Augenschein/ sollen auch vor vnd nach Beschluß der Sachen/vff begern der Partheien/ durch Hoffrichter vnnd Beysitzer / wo es die notturfft erfordert/fürzunemen/bewilliget / vnd darzu/wie recht ist / gebürliche verordnung beschehen/vnd fürgenommen werden.

5. Im fall auch jemand sein Intention vnd

vnd fürbringen Semiplenè, vnd also nit gnugsam bewiesen / mag vnser Hoffrichter vnnd Beysitzer / in vim Probationis, solchem ein Aid dargegen zuerstatten / offerlegen.

6. Ob aber vnnd wie / auch welcher Parthey solcher Aid offzulegen seye / soll zu vnsers Hoffrichters vnd der Beysitzer ermässigung vnd beschaidenheit stehn: Welche die Sachen mit allen iren vmbstenden / anzaigungen vnnd vermutungen / sonders fleiß sollen erwegen vnd ermessen / in was ansehen / ehr vnnd dapfferkeit jede Parthey sey / welche auch der Sachen am besten wissenschafft habe / vnd was jeder Theil vor dem andern erwiesen / auch derhalben besser vermutungen für sich habe / alßdann mag demselben / auß erzelten / auch andern dergleichen Bewegnussen / nach vnsers Hoffrichters / vnnd der Beysitzer erkantnus / solcher Aid zuerstatten / wol offerlegt werden.

7. Diser vorgeschribener Rechtlicher Proceß/ soll nit allein in den Rechtuertigungen erster Instantz/ sonder auch in Appellation sachen an vnserm Hoffgericht durchauß gehalten werden. Vnnd wo der Appellans oder Appellatus nichts weiters/ dann in erster Instantz beschehē/ nach beuestigung deß Kriegs zubeweisen/ oder einzubringen hett/ soll alßbald vff jr begern/ Terminus Producendi omnia & Concludendi, angesetzt werden.

8. Wolte aber der Appellans oder Appellatus/ nach beschehener Kriegßbeuestigung nichts newes fürbringen/ sonder begerte jme alßbald Terminum Producendi omnia, vnnd zubeschliessen anzusetzen/ Vnd doch sein Widertheil weiters einbringen wolt/ soll jme solches zuthun zeit angesetzt/ vnd wie in erster Instantien zuhandlen/ zugelassen/ vnnd gestattet werden.

9. Dann

9. Dañ vff den fall/da in causis Appellationum, neben vnd mit der Ladung Compulsoriales oder Inhibitiones weren außgangen / solchen nit Pariert / sonder denselben zugegen was fürgenommen / soll der Appellans vff die Pen derselbigen/wie sich gebürt/zuclagen / oder im fall/da kein Inhibition außgangen /vnd aber sonst Attentiert worden were / solcher Attentaten halben in Schrifften zuhandlen / vnnd zubegern / dieselbigen abzuthun / vnd zuwiderruffen / macht vnnd gewalt haben.

10. Vnnd soll in solchen sachen Attentatorum vnd Inhibitionum, zum schleinigsten fürgegangen vnd procediert werden.

11. Vnnd dieweil auß dem / daß die Causa

Attentatorum je zuzeiten ohne die Haubtsachen erörtert werden / nit geringer verzug der sachen ervolgt ist: So ordnen / setzen vñ wollen wir / daß fürohin die Causa Attentatorum, mit vnd neben der Haubtsach / gehandelt / vnnd keine durch die ander verhindert / oder offgehalten werde: Es were dann daß die Attentata offenbar / oder sonst in continenti möchten dargethon / vnnd bewiesen werden / in welchem fall dann dieselbigen alßbald / vnd vor allen dingen Reuociert vnnd abgethon / oder aber / da vff die Peen der Inhibition oder Compulsorialium geclagt / gehandelt vnd erkennt werden sol / was recht ist.

12. Nachdem sich auch je zuzeiten Nichtigkeiten vnnd Nulliteten / der Proceß oder Vrtheil an den VnderGerichten ergangen / befinden / Wo derwegen Appellans oder Appellatus / an vnserm Hoffgericht was fürzuwenden

wenden gedächte / soll er solches zuthun macht haben / Doch wo vnser Hoffrichter vnd Beysitzer / solche angezogene Nichtigkeiten / nicht dergestalt erfinden / daß dardurch der Partheien in der Haubtsach / ein vnwiderbringlich vnrecht geschehe / vnd die Merita causæ, nicht destoweniger auß den Actis voriger Instantz zuergreiffen / sollen dieselbigen vorigen Proceß anderer vnformlichheit halben / als Nichtig nit verworffen / sonder daruff in der Haubtsachen / erkennt werden / was recht ist.

13. Es were dann sach / daß sich auß den Actis erster Instantz / ein offentliche Nullitet befinde / welche in dieser Instantz nit Ratificiert werden könt oder möcht / alßdañ sollen vnser Hoffrichter vñ Beysitzer / Ex officio darvber entlichen zusprechen / vnnd zuerkennen / gewalt vnd macht haben.

14. Wo aber die Partheien obgemelter massen nichts fürzubringen / oder zubeweisen hetten / soll jnen Acta voriger Instantien zu Articuliern nit gestattet / sonder in der Sachen förderlich mündlich zubeschliessen / offerlegt werden.

XXXVIII.

Was off dem Neunten vnnd letzten Termin / soll gehandelt werden.

17. WAnn nun die Partheien gehörter massen jre notturfft fürbracht / jre Beweisung vnnd anders gethon haben / deß sie in der Sachen zugenieſſen verhoffen / sollen sie zu recht Beschliessen: Wo auch einicher theil / ausserhalb gegründter vrsachen / zu recht nicht beschliessen wolt / Sollen vnser Hoffrichter vnnd Beysitzer / die Sachen ex Officio vnnd von Ampts wegen / für Beschlossen

schlossen annemen. Im fall auch solches von einem oder beiden theiln / in Schrifften beschehen wolt / soll doch keinem theil / mehr dann ein Beschlußschrifft einzubringen / gestattet: Vnd nach beschehenem beschluß den Partheien / nichts weiters in Recht fürzubringen / noch einiche Beweiß mehr zuthun / zugelassen werden.

21 Es were dann sach / daß einem dermassen etwas zustünde / daß er zum handel zubringen / vonnöten sein / erachtet / möcht er solchen beschluß wider offzuthun / vmb zu Rescindiern begern / welches jme alß dañ / wo uerr sein begern / auß rechtmässigen / gegründten vñ erheblichen vrsachen / beschehe / vnd er mit seinē Aid beteurē möcht / Daß er solches nit geuärlicher oder verzüglicher weiß begere / sonder erst nach dē beschluß / solches erfaren / vnd daruor kein wissens dauon gehabt / vnd anderst nit / durch vnser Hofrichter vnd

Beysitzer

Beysitzer erkent vnd gestattet werden / doch dem Gegentheil sein gebürend einred / dagegen fürzuwendē / hiemit vnbenommen / sonder vorbehalten sein soll.

3. Vnnd wiewol diese vnsere Ordnung mit fürbringung der Sachen / auch haltung der Terminen / durch die Partheien vnnd jre Procuratores strenglich gehalten werden soll / Nicht destoweniger / dieweil je zuzeiten die Sachen also gestaltet seind / daß die Termin zum theil gekürtzt / vnnd abgeschnitten / Oder weitere Termin vnd Dilation gegeben werden mögen: So sollen vnser Hoffrichter vnd Beysitzer macht vnd gewalt haben / vff anruffen der Partheien / oder für sich selbst ex Officio, nach gestalt vnnd gelegenheit der Sachen vnd Partheien / obbestimte Termin zumässigen / mehr oder weniger Termin vnd Dilationes zugeben / auch weitere Schriff-

tere Schrifften / dann diese Ordnung vermag (doch baiden Theiln zugleich) zuzulassen.

XXXIX.

Wie wider die Außbleibende vnd Vngehorsam Parthey / procediert / vnd gehandelt werden soll.

DWeil sich je zuzeit zutregt / daß entweder der Beclagter vnd Citierter / vor oder nach Beuestigung deß Kriegs Vngehorsam außbleibt / auch bißweiln der Kläger seiner Clag kein volg thut: Vnd daß die Gemeine geschriebene Recht zu fürkommung solcher Außfluchten / vnd zu befürderung der Justitien heilsamlich verordnet / wie wider solche vngehorsamen soll Procediert vnd verfahren werden: So ordnen / setzen / vnd wöllen wir / daß alle vnd jede vn-

sere Underthanen / verwanten vnd zugehörigen / weß stands oder wesens die sein / off vnser Citation vnd Ladungs Brieff / an vnserm Hoffgericht off bestimpte Gerichtszeit / durch sich selbst / oder jre volmächtige Anwälde zuerscheinen / schuldig vnd pflichtig sein sollen / daruon sie auch kein vrsach / sie seye dañ in gemeinen geschribenen Rechten gegründet / entschüldigen oder entheben soll.

2. Dann wo der Kläger oder desselbigen Anwald / off angesetzten Rechtstag nit erscheinen würde / soll off deß Beclagten begern vnd anruffen / der Kläger vngehorsam / vnnd den Gerichts Costen abzulegen erkennt / auch der Beclagt off sein begern von außbrachter Ladung absoluiert vnd erledi-

get werden.

3. Wolte aber der Beclagt / nachdem der Cläger vngehorsam erkent / in der Haubtsachen fortfahren / vnnd seine Gerechtigkeit vnd behelff fürbringen / damit er entlich von dem Rechtstand vnd Clag ledig erkent / vnd vor jnen gesprochen werden möcht / das soll jme zuthun gestattet werden.

4. Were aber die sach mit Clag vnd Antwort verfast / so möchten Hoffrichter vnnd Beysitzer volfahren / vnd dann für den Cläger oder Beclagten / nach gestalt deß Gerichtshandels / vrthailen: Doch soll in solchem fall der gehorsam Theil / ob gleich wider jne gesprochen würde / den Gerichtscosten abzulegen / nicht schuldig sein.

5. Da aber der Beclagt vor Beuestigung

deß Kriegs vngehorsam außbleiben würde/ soll derselbig vff anruffen deß Klägers vngehorsam erkant werden/ vnd mag der Kläger vff solchen vngehorsam/in der Haubtsachen fortfahren/seine Gerechtigkeit fürbringen vnd liquidieren.

6. Es soll jme auch zu volnfürung desselbigen vff sein begern/von vnserm Hoffgericht zimlich Termin vnd Zeit gegeben werden / Vnd ob gleich die Vrtheil wider jnen ergieng / dannocht den Costen dem vngehorsamen Gegentheil abzulegen / nit schuldig sein.

7. Erschien aber der Vngehorsam theil volgends/nachdem einer oder mehr / oder alle Termin gehalten/soll derselbig/ er sey Klä-

ger oder

ger oder Beclagter / in dem stand / wie er die Sachen vnd Proceß findet / zugelassen / vnd zu Continuiern gehört werden / doch daß er zuuor dem gehorsamen Theil allen Costen vnnd Schaden seines vngehorsams halben erlitten / nach Rechtlicher mässigung entrichte vnd bezale.

8. Würde aber die Parthey / wider welche also in Contumatiam procediert / so sie volgends erscheint / Vrsachen fürbringen / warumb sie nicht vngehorsam were / oder erkant worden sein solt / Vnd derwegen keinen costen noch schaden zuerstatten schuldig / auch das jenig / so vff solchen vngehorsam geuolgt / nichtig erkant / abgethon vnd reuociert werden solt / darzu soll sie durch Hoffrichter vnnd Räht / soul recht sein würdet / zugelassen werden.

9. Da aber der Kläger nach erkantem vngehorsam nicht liquidiern / sonder vff seines Widertheils vngehorsam Immissionem ex Primo, vnnd volgends ex Secundo Decreto, in deß Beclagten Güter bitten würde / so soll dieselbig nach anzahl der Clag / so dieselbig Personalis ist / Oder aber in die streitige vnd beclagte Güter / so die actio Realis ist / erkant werden / Vnd so der Vngehorsam vnd begerte Immissio ex Primo decreto, also erkannt / so soll der Beclagt abermals citiert werden / ad Videndum & audiendum fieri Immissionem, cum clausula Iustificatoria, vnd so er nicht erscheint / oder erscheint / doch seiné vorigen vngehorsam vnd außbleiben / mit rechtmässigen vrsachen nit ablegen / oder versicherung zum Rechten thun würde / so soll die Immissio geschehen.

10. Da nun die Einsatzung ex Primo decreto geschehen were / erschiene dann der Vngehorsam

horsam nach solcher Einsatzung / vnnd entrichtete dem Kläger Costen vnd Schaden / vnnd thete versicherung / der Sachen mit Recht außzuwarten / soll die erkante Einsatzung abgethon / vnd in der Haubtsach vollfahren werden.

11. Da aber solches nit geschehe / mag alß dann der Kläger deß Beclagten beharrlichen Vngehorsam abermals beschuldigen / vnd Immissionem ex Secundo decreto bitten / die jme auch erkannt / vnnd der Beclagt abermals / ad Videndum & audiendum fieri Immissionem ex Secundo Decreto citiert vnd geladen werden soll.

12. Da dann der Beclagt abermals nit erschiene / vnd die vorige Contumatiam nit allein

gegen

gegen der Parthey / mit abtragung coſten vnd ſchaden/ſonder auch dem Gericht/nach gelegenheit der Perſonen vnd Sachen / mit einer Willkürlichen Straff/die vnſer Hofrichter vnd Beyſitzer demſelbigen/ſeines beharrlichen vngehorſams halber / vffzulegen haben ſollen/purgiern würde/ ſo ſoll der Kläger / den beharrlichen Vngehorſam deß Beclagten/abermals anclagen/vnd Immiſſionem Realem ex Secundo Decreto, bitten/die jme auch alſo erkent werden ſoll. Da dann die Clag Perſonalis / ſo mag der Kläger bitten / ſich nach anzahl der Schulden vnd vffgewendten coſten vnnd ſchaden /in deß Beclagten Güter/die er namhafft machen ſoll: Oder ſo die actio Realis, in die ſtrittige Güter / Zinß/ Zehenden / oder andere Gerechtigkeit /darumb geclagt worden / würcklich einzuſetzen/vnd darneben ſeine Brieffliche Vrkunden/ſo er damit die Clagen zubeſcheinen hat fürlegen/ oder ſo er die nicht hett / ſich erbieten den Aid für gnädige/zulaiſten / daß er

glaub/

glaub / daß er ein recht Sach habe / vnd jme der Beclagt solches / wie er begert / pflichtig seye.

13. Da er dann also sein Clag mit Brieffli-chen Vrkunden darthut / oder den Aid für geuärde / wie obstehet / so jme der vfferlegt würde / würcklich laistet / so soll die Einsatzung oder Adiudicatio in Solutum, der benennten Güter beschehen / vnnd jme zu der nottarfft Executoriales / an die Ambtleut oder Oberkeit / darunder die Güter gelegen / mitgetheilt werden.

14. Da aber einicher theil nach Beuestigung deß Kriegs / zu einem oder mehr Terminen / nicht erscheinen oder nicht handlen / oder sonst vngehorsam befunden / soll er dem

andern vnd gehorsamen Theil / die Expens vnd Costen / die er seines vngehorsams halben erlitten / nach mässigung deß Gerichts abzulegen schuldig sein. Vnnd mag der gehorsam Theil / in der Haubtsachen procedieren / seine Jura einbringen / vnd / wie Recht / vollfahren. Erschiene dann der Vngehorsam hernach / so soll er / er sey Kläger oder Beclagter / in dem stand / wie er die Sach vnd Proceß vor entlichem Beschluß findet / ferner zuhandlen zugelassen / vnnd gehört werden / doch daß er zuuor dem gehorsamen Theil / die erlittene Costen / wie berürt / wider erstatte.

15. Gleichergestalt soll auch in den Appellation sachen von wegen der Contumatien / vermög vnd inhalt gemeiner geschribener Rechten gegen dem Appellaten gehandelt / erkent vnd gehalten werden.

16. Da

16. Da aber die jenige Parthey / wider welche von wegen vilfaltiger Contumatien gehörter massen Procediert / jre Haab vnnd Güter / nit hinder vns oder vnserm Churfürstenthumb säßhafft vnnd gelegen / vnnd derwegen wider solche Außländische gehörtermassen / durch angeregte mittel vnnd weg deß Rechtens / nit füglich verhandelt werden möcht / so soll vermög vnser habenden Priuilegien / Procediert / gegen demselben auch / vff die darinn inverleibte Peen / ernstlich vollfahren vnd getrungen werden.

17. Dieweil auch gemeinlich die meiste Entschüldigung von den Partheie̅ / jrer Aduocaten / nit handlung halben / fürgewendet / dardurch dann die sachen den Partheie̅ zu nachtheil verlengert vnd verzogen werden / Soll an vnserm Hofgericht hinfür kein solche entschüldigung mehr angenom̅en / oder für ein

Ehehafft gehalten werden. Darumb so wölle ein jede Parthey / so Aduocaten bestelt/oder annimbt/jnen ein solchs zuuor anzaigen / sich jedesmals zu gebürenden Terminen / vermög dieser Ordnung / mit der handlung fertig vnnd geschickt zumachen/ oder ob sie ausser Lands zogen / oder jnen sonst andere verhinderliche Ehehafft fürfielen / dasselbig andern Aduocaten haben zubeuehlen / damit die Sachen allenthalben den Partheien zu gutem gefürdert werden.

XL.

Wie die Acta/ in denen vff End: oder Beyvrtheil beschlossen / außgethailt/vnd referiert werden sollen.

SO bald nun inn einer anhangenden Rechtsach Diffinitiuè, oder auch Interlocutoriè, zu der Vrtheil beschlossen / Soll vnser

vnser Hoffrichter vnserm Hoffgerichts Secretarien beuehlen/dieselbig Sach zu Compliern vnd zuuerfertigen / Vnnd so die also verfertigt / dieselben einem vnsers Hoffgerichts Beysitzern/auß den Gelärten/ zustellen lassen / derselbig soll solchen handel mit gantzem fleiß besichtigen / erwägen/ vnd volgends denen zu gemeinem Ordinari Hoffgericht Referiern vñ erzehlen / inmassen wie hernach volgt.

2. In sachen Erster Instantien vñ Rechtvertigung / darinn Diffinitiuè, vnnd entlich beschlossen / soll derselbig Referent zuuorderst vermelden vnnd anzaigen / Ob die Ladung/ wie recht/außgangen/exequiert/vnnd widerumb zu gebürender zeit reproduciert/vnd ob die Partheien selbst/oder durch jre volmächtige Anwälde/wie recht/erschienen / vnd gehandelt haben / vnnd ob alle jre Personen

zum Rechten gnugsam legitimiert gewesen/ oder nit.

3. Darnach soll der Referent mit der kürtz/ vñ in einer Sum/ doch verstendiglich/ vnnd mit getrewem fleiß erzehlen/ was der Kläger in seiner Clag fürbracht / vnnd begert / was er für ein Actionem intentiert/ vnnd sein Widertheil jme dessen gestanden oder vernaint / was der Kläger volgends beybracht vnd erwiesen / was darwider exciepiert vnd fürgewendet / Auch ferner alles das / so von beiden Theiln / von anfang biß zu Beschluß der Sachen / zum Haubthandel dienlich / fürbracht vnnd einkommen ist/ vnd ob solches alles förmlich / wie recht/ vnd nach laut dieser vnser Ordnung beschehen sey oder nicht.

4. So

4. So nun der Handel also Summarié, vnnd in der Substantien / von dem Referenten erzehlt worden / vnnd die andere Beysitzer denen also eingenommen haben / sollen zu noch besserm / grüntlicherm vnnd gewisserm verstand / wann es von vnserm Hoffrichter vnd Beysitzern / vnnd sonderlich dem Referenten solcher sachen / für notwendig angesehen würdet / alle Acta von wort zu wort gelesen werden / außgenommen die Ladungen / eingebrachte Gewält / vnd anders dergleichen / wo vom Referenten derhalben kein stritt oder mangel zusein / angezaigt worden were.

5. Deßgleichen wo die Partheien vmb etwas streitig gewesen / vnd dasselbig durch ein Interlocutori oder Bey Vrtheil abgeschnitten vnnd entschieden worden / So soll dieselbig Vrtheil allein / vñ nit die Producta / in solchem

in solchem Puncto vnd streit einbracht/ verlesen werden.

6. In Appellation sachen/ darinn entlich vnnd Diffinitiuè beschlossen/ Sollen die Acta Erster vnnd anderer Instantz von dem Referenten obbestimbter massen erzehlt vnd referiert/ auch volgends/ wo vonnöten/ gelesen werden.

7. Aber inn sachen Erster Instantz oder Appellationis/ darinn nicht diffinitiuè, sonder Interlocutoriè, beschlossen/ Soll der Referent allein vermelden vnd anzaigen/ was desselbigen streits halben/ von den Partheien eingewendet vnd begert worden/ auch sonst im handel darzu dienlich befunden/ dasselbig volgends/ wo vonnöten/ verlesen/ vnnd solches also

ches also mit den Interlocutorijs vnnd Bey-Vrtheiln/die etwas wichtig sein/als super Declinatorijs fori, Formalibus Appellationis, Desertione vnd dergleichen gehalten werden.

8. Die andere schlechte Bey-Vrtheil vnd Beschaid/als nemblich/ob das Libell oder Clag/oder Exception/Replic oder Duplic zuzulassen/der Krieg Rechtens beuestiget/der Aid für Geuärd geschworn/auff die Articul gnugsam geantwort/oder die zubeweisen zugelassen/Gezeugen vnnd Kundschafft gefürt vnd verhört/oder committiert/Dilationes gegeben/Termin ad Producendum omnia & Concludendum angesetzt werden sollen/vnd andere dergleichen? Mag vnser Hoffrichter/vñ die Beysitzer/so Wochentlich sitzen/zu jeder Audientzen geben vnd außsprechen/oder wo sie es also für gut ansicht/biß vff das Ordinarj Hoffgericht auffschieben.

S 9. Vnd

9. Vnnd damit hernach in ermässigung der Gerichtlichen Expens/ desto mehrer richtigkeit sein mög / sollen die Referentes in referierung der Sachen / den Aduocaten jre Producta vnd Schrifften / alßbald taxiern/ vnnd die Tax außwendig/ vff die Producta oder Schrifft verzaichnen.

XLI.

Von verfassung vnd außprechung der Vrtheil.

VNd wann die Rechtsach obgeschribener gestalt/in gemeinem Hoffgerichts Raht also referiert / erzehlt vnd verlesen worden ist / So soll vnser Hoffrichter zum ersten den Referenten fragen / waruff seines bedunckens der handel stehe / vnnd was er darinn zu Recht sprech vnnd erkenne / auch auß was vrsachen vnd grund der Rechten/

er also

er also zuerkennen bewegt werde? So dann der Referent sein mainung im Raht also vermeldet / vnnd seine Rechtsgründ daruff anzaigt / Soll der Hoffrichter alß dann die andere Gelährte Beysitzere / volgends die von der Ritterschafft befragen / was jr jeder für ein Vrtheil spreche vnd erkenne / vnd auß was grund vnd vrsachen?

2. Vnd soll bey solcher Vmbfrag der Vrtheil / vnser Hoffgerichts Secretarj allwegen gegenwertig sein / vnd deß Referenten / auch der andern Beysitzer mainung mit vermerckung jrer Namen / vnnd der Vrsachen / darauß sie jr Vrtheil vnnd mainung schöpffen / mit gutem getrewem fleiß / in die Feder bringen / vnnd vffschreiben / auch ein sonder Protocoll vnnd Vrtheilbuch darzu halten / vnnd solches alles bey seinen gethonen Gelübden vnnd Aiden / ewiglich in guter

geheimd haben / vnd niemands offenbaren / er würde dann solches durch vns oder vnser Hoffrichter vnd Beysitzer gehaissen vnd beschaiden.

3. Wann dann sie Alle / oder der Mehrertheil / nach gnugsamer Vmbfrag / beschliessen vnd erkennen / vnd ob sie zwyspaltig / vnd vff jeglichem Theil Gleich werē / welchem Theil dann vnser Hoffrichter einen zufall thut / vnnd also die Meiste Stim̄ macht / das soll das Vrtheil sein: Vnnd volgends in sitzendem Hoffgericht / vff angesetzten Vrtheilstag geöffnet / vnnd durch vnsern Hoffgerichts Secretarium Publiciert vnnd verlesen werden.

4. Vnd wann vnser Hoffrichter vnd die Beysitzer

Beysitzer sich also der Vrtheil vereinigt vnd verglichen/soll der Referent dieselbig in vnsers Hoffgerichts Secretarij Protocoll mit eigner hand zuvnderschreiben/schuldig vnd verbunden sein.

5. Wo sich auch begebe/daß einer oder mehr auß vnsern Beysitzern nach beschehener Relation/jnen den handel ferner zubesichtigen/vnnd sich daruff zubedencken/weiter Dilation vnnd zeit begern würden/das soll jr jedem gegundet vnnd zugelassen/auch vff solchen fall durch vnsern Hoffrichter mit der Vmbfrag vnnd entlicher entschliessung oder verfassung der Vrtheil/stillgestanden werden.

XLII.

Ob vnd wie von Vrtheiln an vnserm Hoffgericht ergangen/appelliert werden mög?

WJewol vnser Vorfahren löblicher gedächtnuß/ auch wir/ als Churfürsten vnd Pfaltzgrauen bey Rhein/ Inhalt vnd vermög vnser Churfürstlichen Freiheyt auch Gülden Bullen/ allerdings kein Appellation/ von vns vnd vnserm Hoffgericht/ zugestatten schuldig gewesen/ So haben wir doch/ damit sich niemand verkürtzung seines Rechtens zubeclagen/ biß dahero meniglichen/ von den Bey: vnnd EndVrtheiln/ dero Haubtsach vnser Ordnung vnd habenden Freiheyt gemäß/ auch die Kay. Rechten zuAppelliern gestatten/ (vnser Churfürstlichen Freiheyt vnnd Gerechtigkeit damit doch gantz vnbegeben) zuAppelliern/ gegunt vnd zugelassen.

2. Nachdem wir aber augenscheinlich befunden / daß solche Appellationes auß fürgesetztem kundlichen mutwillen / mehr zu geuärlichem verzug der Execution / auch zu nachtheil vnnd Vmbtrieb deß obsigenden Theils / dann auß habendem fug der Rechten zu Appelliern / durch die Partheien fürgenommen / Auch wo solche schon an dem Kay. Cammergericht anhängig gemacht / doch letztlich / die an vnserm Hoffgericht ergangen Vrtheil / durch Cammerrichter vnd Beysitzer confirmiert / vnd bestettiget / auch vnsers wissens an wolgedachtem Kay. Cammergericht wenig Vrtheil / so an vnserm Hoffgericht ergangen / je retractiert oder vffgehaben worden.

3. Wir auch vnser Hoffgericht (damit meniglichen daran nicht weniger / als am Keiserlichen

ferlichen Cammergericht / gleichmässig Recht widerfahren mög) dasselbig mit erfahrnen / Gelärten / vnnd allerdings qualificierten Personen / jederzeit besetzt vnnd versehen / auch hinfüro vnsers theils daran einichen mangel nit wöllen erscheinen lassen.

4. Damit nun die Partheien solcher lang wirigen / verdrießlichen / vnd gantz beschwerlichen Rechtuertigung / auch deß vnerschwinglichen vncostens / so jnen an ermeltem Kaiserlichen Cammergericht vergeblich offgehet / enthaben vnd entladen: So setzen / ordnen vnd wöllen wir / daß hinfüro keinem vnsers Churfürstenthumbs Vnderthonen oder Landsässen / von einicher End: oder BeyVrtheil / an das Kay. Cammergericht zu Appelliern verstattet werde / sonder sie bey solchem an vnserm Hoffgericht ergangenem Vrtheil / Entlich beharren vnd verbleiben sollen.

5. Jm

5. Im fall aber ein Frembder vnnd Außländischer / so vnserm Churfürstenthumb nicht zu: vnd angehörig / vnserer Vnderthonen einen / vor vnserm Hoffgericht fürnemen / vnnd von ergangener Vrtheil / an das Kay. Cammergericht Appelliern würde / Soll jme die Appellation anderer gestalt nit / dann vermög vnser habenden Freiheyt / wie volgt / gestattet / auch wo er sich solcher Appellation nit verzeihen wolte / in diesem fall / vnserm Vnderthonen vnnd Hindersassen / gleichergestalt / an das Kaiserlich Cammergericht zu Appelliern / zugelassen sein.

6. Wouerr dann gehörter massen ein Frembder vnnd Außländischer Appelliern würde / soll er ehe vnnd zuvor nicht zugelassen werden / er erstatte dann / vermög vnserer angezogenen Freiheyt / nachuolgenden Aid.

XLIII.

Form deß Aids/ so der Appellant zuschweren schuldig.

DEr Appellant/ soll geloben vnd schweren ein Aid zu Gott vnd off das heilig Euangelium/ daß die sach/ dauon er Appelliert/ seines wissens/ nit vnder Sechßhundert Gülde in Gold Rheinisch/ im wert sey/ vnd daß er von solchen Vrtheiln vnnd Processen nicht geuärlich/ oder der Widerparthey zu verhinderung oder verlängerung jrer Gerechtigkeit Appelliert/ sonder daß er nit anderst wisse oder verstehe/ dann daß er ein gerechte Sach habe/ vnnd jme nach satzung der Recht/ sein Gerechtigkeit zubeschirmen/ zu Appelliern/ vnnd weiter Recht zusuchen not seye/ Daß er auch derselben Appellation/ ob er mit seiner Widerparthey nit vertragen würde/ fürderlich nach seinem besten vermögen/ vnnd in gesetzter zeit der Recht/ nachuolgen/ prosequiern/

quiern/vnd daruff der Partheien/ wider die er Appelliert/ vmb jr gehabt Recht/ so sie von vnserm Hoffgericht erlangt habē/ auch Costen vnd Schäden/die sie deßhalben empfangen/ vnnd jnen mit Recht zuerkant were oder würde/ wo er derselben seiner Appellation in Recht verlustiget/ oder in gebürlicher zeit/ nit nachkäme vnnd prosequierte/ gnug thun wölle/ mit Leuten oder Gütern/oder ob er solchs dermassen zuthun nit vermöcht/sich darfür/ souerr die Widerparthey deß benügen hett/ mit seinem Aid vnd verhafftung seiner Leibs pflichten/ꝛc.

XLIIII.

In was zeit solchen Aid/der Appellant/ zuerstatten schuldig.

Nachdem nun ein jeder Appellant obgeschribnen Aid / innerhalb zehen tagen / vermög vnsers habenden Priuilegij / von der zeit eröffneter Vrtheil anzurechnen / zuschweren schuldig: Vnd sich aber vilmals begeben / daß vff anruffen der Partheien / solche zeit der zehen tag ad Iúrandum, etwan vff ein Monat / zwen / drey / oder vier erstreckt worden / darauß dann allerhand vngereumtes vnnd mutwilligs vmbtreiben der Partheien eruolgt.

2. Derwegen so setzen / ordnen vnnd wöllen wir / daß es hinfüro bey angesetzter zeit der zehen tag / entlich verbleiben soll.

3. Vnd ob der Procurator oder Anwald den obberürten Aid / an stat seines Principals /

pals/schweren wolte/soll der nicht zugelassen werden/er habe dann von seinem Principaln ein außtrucklichen Gewalt/ & lic Mandatum Speciale, solchen Aid zulaisten/vnnd wo er also gnugsamen Gewalt einlegen würde/ soll er solchen Aid nicht allein in seines Principals/sonder auch sein selbst aigen Seel zuschweren schuldig vnd pflichtig sein.

XLV.

Von Taration vnd mässigung der Gerichtscosten.

DAmit auch mancher von mutwilligen Clagen oder Appellation/von den Vndergerichten abgehalten werde/sollen vnser Hoffrichter vnd Beysitzer allezeit/den verlierenden Theil/der mutwillig Clagt/oder sich Beclagen lassen/vñ sonst in andern fällen/da es die Recht verordnen/vnd sonderlich

derlich da es begert wurd / in die Expens vertheilen.

2. Vnd wann nach gesprochener Vrtheil / vermög derselben die Gerichtscosten begert werden / sollen dieselbigen alle in einer vnderschiedlichen verzeichnus / wann / wem / warfür / vnd in was Summa / die außgeben zu Taxiern vnd mässigen / Gerichtlich eingelegt / dem Gegentheil Copey dauon / darzu Termin vnnd Zeit / ob er darwider excipiern wolte / gegeben vnd angesetzt / auch so derselbig wider solche Expens vñ Costen excipiern würde / dem andern Theil Abschrifft darvon / vñ zeit darwider per Generalia, zubeschliessen / auch gegundet / vnnd volgends die Expens / wie Recht / durch vnser Hoffrichter vnnd Beysitzer fleissig oberschen / Taxiert vnnd gemässiget / auch demnach publiciert vnd außgesprochen werden.

3. Wir

3. Wir wollen auch zu verhütung vberiger mühe vnnd Costens / daß hinfüro in allen sachen vnd fällen der Expens halben kein newe Ladung gegeben oder genommen / sonder die Procuratores / in krafft jrer Gewält / so sie in der Haubtsachen haben / ob gleich in denselben / von den Expensen vnnd der Execution / kein außtruckliche meldung beschicht / in solchen Expens vnnd Execution sachen zuhandlen / zugelassen vnnd gehört werden sollen.

4. Wir wollen auch / wo die Summa etwas groß / vnd die Expens sonst nicht so gar gewiß vnd außfündig / daß vnser Hoffrichter vñ Beysitzer / dem obligenden Theil oder seinem darzu geuolmächtigten Anwald / den Aid derhalben offlegen soll / Vnd so ein Anwald an stat seiner Partheien die Expens mit dem Aid erhalten / oder für dieselben

quittiern

quittieren wolt / soll er zu solchem außtrücklichem Gewalt vnd beuelch / auch zuuor von seiner Parthey sondern Bericht empfangen.

Iuramentum Expensarum.

5. Vnd so die obligend gewinnend Parthey selbst zugegen / soll sie schweren ein Aid zu Gott vnnd vff das heilig Euangelium / daß sie in dieser sachē die Taxierte Summa Gerichtscosten / darob vnnd nit darunder / außgeben vnd erlitten habe.

6. Der Procurator aber / soll schweren in die Seel seiner Partheien / daß dieselb sein Parthey die Taxierte Summam Gerichtscosten außgeben vnd erlitten / vnnd in sein aigen Seel / daß er also zuthun von seiner Par-

Partheien gewalt empfangen habe / vnnd vnderricht sey / ohne alle gevärde.

7. Vnd wiewol vnsern Hoffrichter vnnd Beysitzern / in Taxation vnd mässigung eingebrachter Costen vnnd Schäden / kein gewiß Regel vnd maß / von wegen vngleicheit der Personen vnnd Sachen / mag gegeben vnnd fürgeschrieben werden / sonder solchs fürnemblich zu ermässigung vnd bescheidenheit deroselben stehn soll / Jedoch damit sie etlicher massen ein Information haben mögen / dieselbig Taxation nach gelegenheit der Sachen / auch vmbstenden zumoderiern / vnd zumässigen / So haben wir nachuolgenden weg vnnd Ordnung / in gemein / hierin geben vnd anzeigen wöllen.

8. Vnnd erstlich sollen alle Ladungen/ Gerichtscosten/Bottenlohn/Zerung/Lohn vmb verhörung der Zeugen / auch was für ergangene Beschaid vnd Vrtheil/auch sonst vmb Briefflicher Vrkunden / oder anderer notwendiger Acta/Copien / außgeben worden / vnnd was dergleichen anderer vnuermeidenlicher auffgewendter Expens weren/ erkant vnd Taxiert werden.

9. Zum andern sollen den Aduocaten jre Producta vnd Schrifften / nach der Tax die hiebevor in referierung der Sachen / durch den Referenten daruff geschrieben/auch den Procuratorn / jre in den Sachen gehaltene Receß / nemblich für ein jeden Substantial Receß ein halben Gülden / vnnd für ein schlechten Receß oder begerung der Copien/ ein ort eins Güldens / auch sonst jre andere gehabte mühe vnd arbeit / nach gelegenheit

der

der billigkeit Taxiert vnnd gemässiget werden.

10. Würden aber Hoffrichter vnd Beysitzer befinden / daß sich eine oder die ander Parthey / vndienstlicher oder vberflüssiger Schrifften / Recessen / oder Fürträgen gebraucht hette / alßdann soll es zu jrem bedencken stehn / nichts oder etwas für dieselben zuerkennen.

11. So auch der obligenden gewinnenden Parthey einicher Abtrag / so jr auß versaumnus / in wehrendem Rechten erstanden / zuerkant worden / soll derselbig nach Condition / handtirung oder wesen der obligenden Parthey / auch erwegung aller anderer vmbstende / von Hoffrichter vnnd Beysitzern gemässiget vnd Taxiert werden.

12. Es sollen auch vnsere Hoffrichter vnd Beysitzer / wann sie befinden / daß die Partheien ein fräuenliche vñ mutwillige Rechtvertigung / es seye gleich in Causis Simplicis Querelæ, oder Appellationen / erweckt vnnd fürbracht / dieselbigen nicht allein in die Costen vnd Schäden zuerkennen / sonder auch vermög gemeiner Recht / in ein Geltstraff / zucondemniern vnnd zuverdammen / gut fug vnd macht haben.

13. Sonst soll es mit Besoldung der Aduocaten vnd Procuratorn aller massen / wie droben / in vnser Ordnung / vnder dem Titul von der Aduocaten vnd Procuratorn Ambt gehalten werden.

14. Vnnd was also den Aduocaten vnnd Procu-

Procuratorn / in allen vnnd jeden Sachen durch Hoffrichter vñ Beysitzer taxiert würde / daran sollen sie sich benügen lassen / vnnd die Partheien darüber nicht weiter beschweren / Wo sie auch darüber ichtes von den Partheien genommen oder empfangen hetten / das sollen sie inen wider zugeben schuldig sein.

15. Es sollen vnnd mögen aber die Partheien / ire Aduocaten vnd Procuratores in fürbringung vnnd annemung der Sachen sub Arriern / doch durch die Aduocaten vnd Procuratorn im selben nicht vbernommen oder beschwerdt werden / bey Peen nach ermässigung vnsers Hoffrichters vnnd Beysitzer.

XLVI.

Taxa vnnd Belohnung der Cantzley.

DAmit auch die Partheyen wissen mögen/was oder wieuiel sie für außbringung der erkannten Proceß / Copien vnd anders/in vnser Cantzley jederzeit außzugeben schuldig / vnnd sich niemands obermässiger erlegung derselben zubeclagen/ So seind solche volgender massen durch vns Taxiert vnd gemässigt worden.

2. Als nemblich/für ein jede Ladung oder Citation ein halben Gülden.

Für ein Compulsorial ein ort eins Gülden.

Für ein Inhibition ein ort eins Gülden.

Für ein Commission ein Gülden.

Für

Für ein Compaß oder Bitsbrieff (literæ mutui compassus,) ein ort eins Gülden.

Für ein Abforderung von außländischem Gericht ein Thaler.

3. Von andern Copien/ausserhalb jetzermelter Proceß/als attestationum/ producto rum vnnd anders/so auß der Cantzley genommen würdet/für ein jedes Blat/ vff beiden seiten/ vngeuärlich vff acht vnd viertzig zeilen gesetzt/einen Batzen.

4. Vor ein jede Constitution oder Substitution/vnserm Hoffgerichts Secretario/ ein Batzen.

5. Vor einen jeden Receß oder Abschied/ so auß

so auß der Cantzley vnder dem Hoffgerichts Secret genommen würdet / so vnder acht Bletter helt/ein halben Thaler / helt er aber darüber/von jedem Blat ein Batzen.

6. Vnd nachdem die Briefflíche Vrkunden (wie droben vermeldet) in termino probandi, Originaliter cum copia, sollen Judicialiter in: vnd fürbracht / auch durch vnsern Hoffgerichts Secretarium/ zuvor auscultiert / vnd gegen dem Original collationiert/vnd subscribiert sollen werden / Von solcher Collation für ein jedes Blat die Parthey ante restitutionem Originalium, ein halben Batzen / dem Hoffgerichts Secretario zuerlegen / vnd zubezalen schuldig sein.

7. Sonst Vrthellsbrieff/Acta vnnd Gerichts-

richtshandlungen/sollen jederzeit vff erkant nuß vnnd ermässigung vnsers Hoffrichters vñ der Beysitzer/nach wichtigkeit der Haubtsachen vnnd beschehenen Schrifften/ auch mühe vnd arbeit der Cantzley/taxiert/bezalt vnd entricht werden.

8. Vnnd ob die Partheien nach ergangenem Vrtheil/keine Vrtheilsbrieff oder Acta nemen/deßgleichen sich vor der End Vrtheil gütlich Vertragen/oder deß Kriegß abstehn würden/ Sollen sie doch die Cantzley vmb gehabte mühe vnd arbeit/ vff vnsers Hoffgerichts mässigung zuentrichten/verbunden vnd schuldig sein.

9. Es sollen auch von einer jeden ergangenen End Vrtheil oder Diffinitiua der gewinnend

winnend vnnd obsigend Theil / dem Cantzleyknecht / so der zeit dem Hoffgericht off: vnnd abwarten würdet / alßbald nach eröffneter vnd gesprochener Vrtheil einen Batzen zuerlegen schuldig sein.

10. Solch obgeschriben Gelt soll vnser Hoffgerichts Secretarius fleissig vnnd getrewlich einnemen / empfahen / vnnd vber ein Hoffgericht nicht anstehn lassen / darüber ein sonder Register halten / vnnd der Cantzley der gebür zu rechter zeit zuverrechnen / schuldig sein.

XLVII.

Von Execution vnnd volstreckung gesprochner Vrtheil.

Dieweil

Dieweil die Execution das fürnembst stuck ist der Justitien / vnnd wir endlich gewilt vnd gemeint seind / der Justitien jren stracken lauff zulassen / vnd dieselbig / soviel an vns / bestes fleiß zufürdern / Derhalben so setzen / ordnen vnnd wollen wir / so ein Vrtheil an vnserm Hofgericht gesprochen vnnd ergangen / vnnd daruon nicht Appelliert / oder derselben Appellation nicht stat gegeben / oder so deren Deseriert worden / volgends renunciert / die verlassen oder desert worden were / daß inn solchen fällen die obligend Parthey / vmb Execution vnnd volnzichung der Vrtheil / vor vnserm Hoffgericht anruffen / Executoriales vnnd Vrtheilsbrieff bitten / vnnd erlangen mög / die jr auch alßbald vnnd vnuerzüglich auß vnser Cantzley ervolgen soll / inn welchen dem Widertheil / so die Vrtheil verloren / bey einer namhafften Geld Peen / halb vnser Cantzley / vnnd die ander helfft der anruffenden

Parthey / zubezalen / gebotten werden soll/ daß er in einer bestimbten zeit (so jme derhalben anzusetzen vnnd zubenennen ist) dem gesprochenen Vrtheil pariere/vnnd volnziehung thue/ Oder wo er das in angesetzter zeit nicht thete / sonder daran vngehorsam vnnd säumig erscheinen würde/alßdann vff einen andern bestimpten tag / an vnserm Hoffgericht zuerscheinen / zusehen vnnd zuhören/sich vmb solchen vngehorsam / in die comminierte Peen gefallen sein / erklären vnd erkennen.

2. Vnd so die verlustige Parthey / wie obstehet/jres vngehorsams halb in die comminierte Peen erkent worden ist/ Mag die obsigend Parthey zu ferner volziehung der Vrtheil/auch bezalung der erhaltenen Peen fernere Executoriales vnd Gebottsbrieff an vnsere Ambtleut oder Richter / darunder

das

das Gut / darumb der streit gewesen / gelegen / Oder ob die Person / wider welche das Vrtheil ergangen / so vnder vns wone vnnd säßhafftig / wie recht ist / begeren / die sollen allda deroselben Parthey von vnsern Hoffrichter vnd Beysitzern gegeben vnnd mitgetheilt werden.

3. Beuehlen auch hiemit vnnd in crafft dieser Ordnung / allen vnsern Ober: vnnd VnderAmbtleuten / Burggrauen / Vitzthumben / Vögten / Schultheissen / Landschreibern / Kellern / Burgermeistern / Rahtsverwanten / Burgern / Gemeinden / Vnderthonen / Angehörigen vnd Verwanten / vnsers Churfürstenthumbs der Pfaltzgrauschafft bey Rhein / es seye in Stetten / Flecken / Dörffern / oder andern örtern / daß ein jeder / der also durch vnsers Hoffgerichts Executorial vnd Gebotsbrieff ersucht / vnnd

einichem theil zur Execution erlangter Vrtheil zuverhelffen/angelangt würdet/daß er demselben ohne waigerung nachkomme/ vñ sich daran weder lieb/ gunst/ freundschafft/ oder wie das sein möcht/ verhindern lasse/ bey vermeidung vnser schweren Vngnad vnd Straff/ auch bey Peen jms durch vnser Hoffgericht vfferlegt vnd angesetzt.

4. Were aber das streitig Gut/ oder die verlustigt Person/ frembdem Gericht vnnd Jurisdiction vnderworffen/ sollen alßdann dem obligenden Theil/ vff sein begern/ litera Mutui compassus, vnnd Bittbrieff/ erkant vnnd mitgetheilt werden/ alles wie Recht vnd Gewonheit ist.

5. In volziehung aber der Vrtheil/ soll durch

durch die gegebene vnd verordnete Executores / nachuolgende maß vnnd Ordnung gehalten werden.

6. Vnnd nemblich / wann die Vrtheil in Actione Reali, auff Haab vnnd Güter / als vmb Hauß / Hoff / Acker / Wiesen / Wingart / oder dergleichen Gut oder Ding / daruff geclagt / ergangen / vnnd der verlustigt Theil / in angesetzter zeit der Vrtheil vnd außgangenen Executorialn / nit pariern würde / soll alßdann durch die geordnete Executores die volnstreckung würcklich geschehen / das Gut oder Ding von dem Beclagten mit der that genommen / vnd dem Cläger zugestelt werden.

7. Wo aber die Vrtheil in Actione personali, als vmb

als vmb Schuld / Iniuri / schmähe vnd dergleichen / da einer dem andern auß einem Contract etwas zugeben oder zuthun / obligiert vnd verbunden / gesprochen / vnd dernselben Execution beschehen soll / Wo dann der Beclagt in ein gewiß ding verdampt / vnnd den außgangnen Executorialn auch nit pariert vnnd gelebt / So soll alßdann durch die verordente Executores die volziehung in solch ding / souerr es verhanden / würcklich vnd mit der that geschehen.

8. Were aber der Beclagt oder verlustigt theil nit dermassen ein gewiß ding zuerstatte fällig gesprochē / also daß die Execution nach gestalt vnd gelegenheit der sachen in andern seinen Gütern beschehen müste / alßdann soll zum ersten die fahrende Haab / vnnd so dieselbig nit raichen würde / die ligende Güter / auch andere so denen nach Recht vnnd gewon-

gewonheit verglichen / oder der Beclagten Schuldnere/die der schulden gestendig sein/ angegriffen vnd gepfändet werden.

9. Es soll aber in der Pfändung vnd volstreckung/in alle weg diese bescheidenheit gehalten werden/daß solche Güter so dem Beclagten am wenigsten schaden bringen/vnnd doch dem Kläger zu volnziehung der Vrtheil gnugsam seind / angegriffen vnnd genommen werden.

10. Vnd were es sach daß jemand erschine/vnnd die gepfendte Güter für sein eigen Gut anspreche / zur zeit der Pfandung oder darnach/ So sollen die verordnete Executores die sachen an vnser Hoffgericht weisen vnnd remittiern / darüber nach Ordnung

der Rechten haben zuerkennen.

11. Wie aber / vnnd mit was Solennitet / maß vnnd gestalt in obbestimpten Puncten ferner procediert vnnd fürgefaren werden soll / Lassen wir es bey eines jeden Gerichts / darunder der Beclagt vnd verlierend Theil gesessen / hergebrachtem gebrauch vnd alter gewonheit bleiben.

XLVIII.

Von Arrest vnnd Kummer / ob vnd wann dieselbige zulässig.

NAchdem auch auß vnrechtmessiger Kummer vnd Arrest zuzeiten allerhand weiterung

terung vnd beschwerung entstehn / vnd täglichs von vilen wider Ordnung gemeiner Recht / solche fürgenommen vnd mißbraucht werden / dardurch dann einer den andern wider billicheit beschweret / seinen nutzbarlichen Besitz niderlegt / vnnd das sein zuzeiten vnrechtmässiger weiß vorhelt / Haben wir demselben zufürkommen / diese nachuolgende form vnd maß fürzuschreiben nicht vmbgehn wöllen / Daruff setzen vnd ordnen wir / daß hinfüro in vnserm Churfürstenthumb vnd Gerichten keiner den andern / weder an seinem Leib / noch Gut / bekümmere / vnd mit Verbott oder Arrest beschlagen laß / Sonder wer den andern zubesprechen hat / daß er das mit Ordentlichem Rechten thue / vnd sein Recht nit mit Kummer / noch ab Arresto anfange.

2. Es were dann daß einer wegfertig

oder flüchtig were/in ein ander Gericht ziehen/vnd nicht souil hinder jme/ an ligenden/ oder sonst gewissen Gütern verlassen wolte/ daß sich der Kläger daran zuerholen hette.

3. Oder daß ein Außländischer/ so in vnserm Churfürstenthumb vnnd Landen nicht gesessen/ mit vnsern Vnderthonen einem/ in vnserm Gericht/cõtrahiert/oder bey Handwercksleuten etwas hett machen lassen/ vnd nicht bezalen wolt.

4. Oder aber/so ein Frembder vnsern Vnderthonen vnnd Hindersassen was schuldig were/vnd jme an dem ort da er beclagt/vnnd der Frembde gesessen/vff gebürlich ansuchen

Rechtens

Rechtens nit gestattet noch verholffen werden wolt.

5. Auch da es ein Erbschafft oder andere fahrende Haab belangen thete / die vermutlich vom Inhaber verruckt / oder vereussert werden möcht.

6. Dergleichen mag ein Gast vmb schuldige Zerung / vnnd ein Zinßman der hinweg ziehen wil / vmb verseßenen Zinß / von einem Hauß / Hoff / Acker / Wiesen / Wingart oder andern Gütern / wol bekümmert werden.

7. Aber ausserhalb erzehlter fäll / soll keiner den andern Arreßtiern / bekümmern oder

vffhalten / Es were dann / das solches durch vns selbst / oder vnser Hoffrichter vñ Räthe / auß rechtmäßigen beweglichen vrsachen / gestattet vnd zugelassen wurde.

8. Auch in denen fällen / da ein Arrest vnd Verbott erlangt vnd außbracht / soll solchs in einem Monat / vermög gemeinen Landsbrauch gerechtfertigt / vnd nit lenger verzogen werden.

9. Vnd alßdann einem jeden / Inhalt vnd vermög dieser vnser Ordnung / so offt er gebürlicher weiß ansucht / in seinen sachen vnd beschwerungen / förderlich vnnd vnauffzüglich hinfürters Rechts verholffen / vnnd beyfried vnd gleichem gehandhabt werden soll.

Wollen

10. Wollen also hiemit meniglich ernstlich gebotten haben/daß niemands / weß condition / wesens oder stands der sey / in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen / durch selb vnd aignen Gewalt / sich einicherley vnderstehn vnd anmassen soll / ausserhalb Rechtlicher erkantnus/ vnd dieser vnser Ordnung vnd Satzung zuwider / an jemands gewaltiglich zuvergreiffen / oder an Haab vnd Gütern zubeschädigen / darauß zutringen / zuspoliern / oder zuentsetzen / sonder daß jederman sich an gleich vnd Recht gnügen lassen soll/bey vermeidung vnserer ernstlichen vnd höchsten Straff vnd Vngnad.

XLIX.

Beschluß.

DIß alles / wie hieoben erzehlt / von Titul / zu Tituln / in allen Articuln vnd

vnd Puncten/Statuiern/Ordnen vnd Setzen wir Friderich/Pfaltzgraue bey Rhein/ deß Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsses/vnd Churfürst/Hertzog in Baiern/ꝛc. in der besten/bestendigsten Form/weiß vnnd maß/als wir auß Churfürstlicher macht/ vnd in crafft vnser Landsfürstlichen Regalien vnd Freiheyten/auch von Recht vnnd Gewonheit wegen/thun sollen/können/oder mögen.

2. Beuehlen auch hierauff ernstlich/mainen vñ wöllen/daß solch vnser Hoffgerichts Ordnung/stät/vest vnd vnuerbrüchlich gehalten/derselben durchauß gelebt vnd nachkommen werde/die wir auch gebürlich selbst halten wöllen.

3. Doch behalten Wir Vns/vnsern Erben vnd

ben vnd Nachkommen bevor / dieselbig jeder zeit / wie solchs die Rechtliche notturfft / vnd der sachen Vmbstände erfordern vnd leiden mögen / ohne nachtheil der Partheien / durch weitern zeitigen Raht / zuändern / zubessern / zuerclären / zumindern vnd zumehren. In denen fällen aber / darinn in dieser vnser Ordnung nit notwendige außtruckliche verfehung / deß Gerichtlichen Proceß halben / beschehen sein möcht / soll es bey der Dispositition Gemeiner Geschribener Recht / biß vff ferner vnser oder vnserer Erben vnnd Nachkommen verbesserung / verbleiben / vnd demselben nachgegangen werden.

4. Vnnd sollen demnach vnsere zu jederzeit verordnete Hoffrichter vnnd Beysitzere schuldig sein / ob dieser Vnser Ordnung vestiglich zuhalten / damit deren durch sich selbst / die Partheien / Aduocaten / Procura-

torn / Hoffgerichts Secretarj / Schreiber / Botten / vnd andere dem Gericht zugethone vnd verwante Personen / stracks vnd vnwaigerlich / nachgegangen vnd gelebt werde.

Vnnd da sie in dem / bey einem oder mehr gebürliche volg / vff jr vnderfagung / nicht haben köndten / Sollen sie solchs an Vns gelangen lassen / vff daß wir gegen den Vngehorsamen / mit gebürlicher vnd ernstlicher Straff / vns dermassen zuverhalten wissen / damit meniglich zuspüren / wir diese vnsere Ordnung ohne alle zerrüttung vnd vnuerbrüchlich gehalten / auch meniglich dabey schützen vnd handhaben wöllen / Zu vrkunde mit vnserm Churfürstlichem Secret versiglet. Geschehen vnd geben zu Heidelberg / Montags nach Omnium Sanctorum, den dritten Nouembris / Anno 1572.

Ordenlicher Inder

oder Register diser Churfürstlichen/ Pfalntzgräuischen Houegerichts Ordnung/nach den Titeln/auch Folien oder Columnen.

Titul. Folia.

1. Wo vnd an welchem ort/vnser Hoffgericht gehalten werden soll. Fol. 1.

2. Wie vnser Hoffgericht mit Richtern vnnd Vrtheilern besetzt werden soll. 2.

3. Wie offt vnd zu was zeiten im Jare/vnser Gemein Hoffgericht gehalten werden soll/auch vom vnderscheid der Ordinarj vnnd Extraordinarj Hoffgericht. 3.

4. Von deß Hoffrichters vnd der Beysitzer Ampt. 5.

5. Wie vnser Hoffgericht mit Secretarien vnnd Schreibern/besetzt werden/auch was dero Ampt vnnd Beuelch sein soll. 6.

6. Von den Aduocaten vnd jrem Ampt. 25.

7. Von Procuratorn vnd jrem Ampt. 25.

8. Von den Gerichts Botten. 39.

9. Von den Armen Partheien/wie die mit Aduocaten vnd Procuratorn versehen werden sollen. 40.

Von Ayden vnsers Hoffgerichts Personen/ vnd der Partheien/ so daran zuhandlen haben. 42.

10. Hoff Richters vnd der Beysitzer Aid. 42.

11. Deß Hoffgerichts Secretarij Aid. 44.

12. Deß Adiuncti oder Vnderschreibers Aid. 45.

13. Der Aduocaten Aid. 46.

14. Der Procuratorn Aid. 48.

15. Der Botten Aid. 50.

16. Der Armen Partheien Aid. 51.

17. Der

17. Der Aid Curatorum ad Litem. 52.

18. Der Aid so die Vormunder/Tutores/oder Pfleger/Curatores genant/schweren sollen. 53.

19. Der Aid eines Artzt/Barbierers/oder eines andern Künstlers/ vber das so jme auß erfarung seiner Kunst bewißt ist. 55.

20. Form deß Aids für Gevärde. 56.

21. Form deß Aids/ Boßheit zuvermeiden/ Iuramentum Malitiæ genant. 57.

22. Forma Iuramenti Cautionis Iuratoriæ. 59.

23. Von der Form eins Juden Aids. 60.

24. Wer für vnser Hoffgerichte geladen/auch was sachen am selben angenommen werden sollen vnd mögen. 61.

25. In was sachen nit mag Appellieret/ noch solche Appellationes an vnserm Hoffgericht angenommen werden. 67.

26. Von sachen/so durch Remission an vnser Hoff-

Gericht erwachsen. 71.

27. Von Lehensachen / oder so Lehengüter antreffen thun. 72.

28. Von außbringung der Ladung / Compulsorial / Inhibition / vnd anderer Processen. 74.

29. Wie die Partheien / auff angesetzten Termin / in Recht erscheinen / vnnd was sie jederzeit handlen sollen. 80.

30. Was auff dem Ersten Termin soll gehandelt werden. 81.

31. Was vff dem zwaiten Termin gehandelt werden soll. 84.

32. Was vff dem dritten Termin soll gehandelt werden. 85.

Ad Articulorum Dandorum. 91.

Ad Articulorum Respondendorum. 91.

35. Was vff dem Vierten Termin soll gehandelt werden. 93.

34. Was

34. Was vff dem Fünfften Termin soll gehandelt werden. 98.

Iuramentum Quartæ Dilationis. 103.

35. Was auff dem Sechsten Termin soll gehandelt werden. 108.

36. Was vff dem Sibenden Termin soll gehandelt werden. 109.

37. Was vff dem Achten Termin soll gehandelt werden. 111.

38. Was vff dem Neunten vnd letzten Termin soll gehandelt werden. 118.

39. Wie wider die Außbleibende vnnd vngehorsam Parthey procediert vnd gehandelt werden soll. 121.

40. Wie die Acta / in denen vff End: oder Beyvrtheil beschlossen/außgehailt/vnnd referiert werden sollen. 132.

41. Von verfassung vnnd außsprechung der Vrtheil. 138.

42. Ob vnnd wie von Vrtheiln an vnserm Hoffge-

Hoffgericht ergangen/appelliert werden mög. 142.

43. Form deß Aids / so der Appellant zuschweren schuldig. 146.

44. In was zeit solchen Aid / der Appellant / zuerstatten schuldig. 147.

45. Von Taxation vnd mässigung der Gerichts Costen. 149.

Iuramentum Expensarum. 152.

46. Taxa vnd Belohnung der Cantzley. 158.

47. Von Execution vnnd volstreckung gesprochner Vrtheil. 162.

48. Von Arrest vnd Kummer / ob vnd wann dieselbige zulässig. 170.

49. Beschluß. 175.
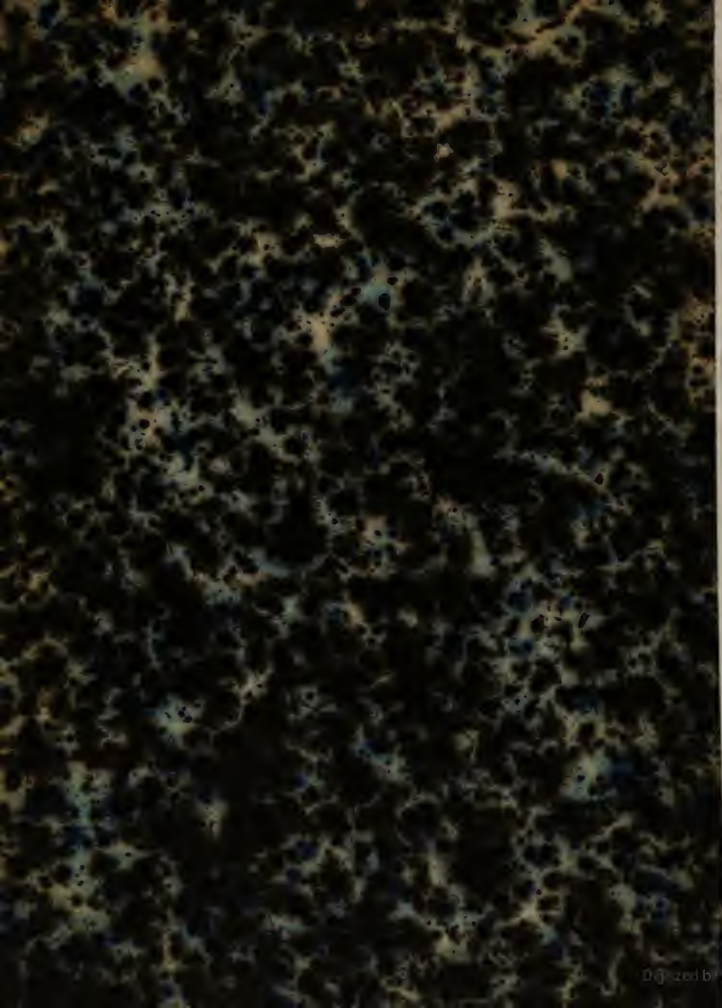
Österreichische Nationalbibliothek
+Z18414